

**BERICHT UND ANTRAG  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN  
BETREFFEND DAS  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BETEILIGUNG VON  
BULGARIEN UND RUMÄNIEN AM EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTSRAUM (EWR) VOM 25. JULI 2007**

**Teil II:  
Abkommen**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

**Nr. 104/2007**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständige Ressorts .....	7
Betroffene Amtsstellen .....	7
<b>I. BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>9</b>
1. Anlass und Ausgangslage.....	9
1.1 Verhandlungen.....	12
1.1.1 Verhandlungspositionen .....	12
1.1.2 Verhandlungsverlauf.....	14
2. Schwerpunkte des Abkommens .....	16
2.1 Form des Abkommens und weitere Bestimmungen .....	16
2.2 Verhandlungsergebnisse.....	18
2.2.1 Finanzbeiträge.....	18
2.2.2 Lösungen im Bereich Fisch / Meeresprodukte .....	20
2.2.3 Landwirtschaftsbereich.....	21
2.2.4 Personenverkehr .....	21
2.3 Provisorische Anwendung .....	25
2.4 Ergänzungspaket .....	25
2.5 Politische Bewertung .....	26
2.5.1 Allgemeine Bewertung .....	26
2.5.2 Bewertung der finanziellen Auswirkungen .....	27
2.5.3 Bewertung der Lösung zum Personenverkehr .....	28
3. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches .....	29
4. Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	29
4.1 Personelle Auswirkungen .....	29
4.2 Finanzielle Auswirkungen .....	29
4.3 Organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	31
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG.....</b>	<b>32</b>
<b>III. REGIERUNGSVORLAGE.....</b>	<b>33</b>

**Beilagen:**

- Beilage 1:** Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) vom 25. Juli 2007
- Beilage 2:** Anhänge A und B zum Übereinkommen
- Beilage 3:** Schlussakte vom 25. Juli 2007 zum Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum vom 25. Juli 2007
- Beilage 4** Abkommen zwischen der EG und Liechtenstein über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens
- Beilage 5:** Gesetz vom 24. November 2006 betreffend die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (LGBI. 2006 Nr. 298)
- Beilage 6:** Gemeinsame Erklärungen und sonstige Erklärungen der derzeitigen Vertragsparteien und der neuen Vertragsparteien des Übereinkommens
- Beilage 7:** Abkommen zwischen der EG und Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien (inkl. Anhang)
- Beilage 8:** Abkommen zwischen der EG und Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien (inkl. Anhang)
- Beilage 9:** Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der EWG und Island aus Anlass des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur EU (inkl. Anhang)
- Beilage 10:** Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der EWG und Norwegen aus Anlass des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur EU

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Auf den 1. Januar 2007 wurde die Europäische Union (EU) und damit ihr Binnenmarkt um zwei neue Mitgliedstaaten, Bulgarien und Rumänien, erweitert. Zur Gewährleistung der Homogenität des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit den entsprechenden Binnenmarktbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (EG) ist eine parallele Erweiterung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (EWRA) um die zwei neuen EU-Mitglieder unabdingbar. Artikel 128 EWRA sieht dies auch ausdrücklich vor.*

*Die Verhandlungen zum Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am EWR verliefen eher schleppend und wurden erst am 5. Juli 2006 eröffnet. Am 27. April 2007 wurden die Abkommenstexte von den Verhandlungsleitern paraphiert und am 25. Juli 2007 in Brüssel unterzeichnet. Die Regierung hat unmittelbar nach der Unterzeichnung des Abkommens auf der Grundlage des vom Landtag in seiner Sitzung am 24. November 2006 verabschiedeten Gesetzes<sup>1</sup> die provisorische Anwendung des Erweiterungsabkommens ab 1. August 2007 beschlossen bzw. vereinbart.<sup>2</sup>*

*Die Resultate in den verschiedenen Verhandlungsbereichen (Finanzbeiträge der EWR/EFTA-Staaten, Fisch/Meeresprodukte, Landwirtschaft und Personenverkehr) können aus liechtensteinischer Sicht als zufriedenstellend bezeichnet werden. Im Bereich Personenverkehr ist es Liechtenstein weiterhin gestattet, den Zugang von EWR-Staatsangehörigen nach Liechtenstein im Sinne der bestehenden Quotenregelung zu begrenzen. In den Verhandlungen konnte ausserdem erreicht werden, dass die Verlängerung der Personenverkehrslösung zusätzlich durch eine in der Schlussakte aufgeführte gemeinsame Erklärung „vorgespurt“ wurde.*

*Die Regierung bewertet die Erweiterung der EU und des EWR um Bulgarien und Rumänien als positiv. Ihre Aufnahme trägt zur Stabilität Gesamteuropas bei,*

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag Nr. 128/2006: Gesetz vom 24. November 2006 betreffend die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Beteiligung Bulgariens und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), LGBl. 2006 Nr. 298.

<sup>2</sup> Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über den Beitritt die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum und die vorläufige Anwendung der vier Nebenabkommen vom 25. Juli 2007.

*nachdem sich diese beiden strategisch wichtig positionierten Länder in Südosteuropa stärker in die europäische Zusammenarbeit integrieren und EU-Standards übernehmen. Zudem wird der Binnenmarkt um zwei Staaten erweitert, die ein verhältnismässig hohes Wirtschaftswachstum aufweisen. Es gibt zwar noch in beiden Ländern Probleme bei der Einhaltung gewisser Normen des EU-Rechtsbestandes. Beide befinden sich auf einem relativ geringen wirtschaftlichen Entwicklungsstand, was schliesslich auch zu hohen Finanzbeiträgen der EWR/EFTA-Staaten führt. Wie bei der Erweiterung 2004, bestehen aber gute Chancen, die bestehenden Probleme sukzessive zu verringern. Eine andere Lösung als der volle Beitritt Bulgariens und Rumäniens zum EWRA wäre in Anbetracht der Notwendigkeit der Homogenität des Binnenmarktes ohnehin nicht möglich gewesen.*

*Zu den Auswirkungen des EWR-Erweiterungsabkommens in den verschiedenen Bereichen lassen sich die folgenden Punkte festhalten:*

*Aus dem EWR-Erweiterungsabkommen entsteht kein unmittelbarer rechtlicher Anpassungsbedarf im Sinne des Erlasses neuer Gesetze. Die notwendige Anpassung der liechtensteinischen Personenverkehrsverordnung ist bereits vorab erfolgt. Der Ratifikation des EWR-Erweiterungsabkommens stehen keine Bestimmungen der Verfassung entgegen.*

*Ebenso bringt das EWR-Erweiterungsabkommen keine direkten personellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen mit sich.*

*Finanzielle Konsequenzen ergeben sich für Liechtenstein ausschliesslich aus der Beteiligung an den Finanzbeiträgen der EWR/EFTA-Staaten. Für die verbleibende Laufzeit des EWR-Finanzmechanismus, also bis zum 30. April 2009, sollen insgesamt 72 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden, wovon 21.5 Millionen Euro an Bulgarien und 50.5 Millionen Euro an Rumänien gehen. Da die Gelder für den Zeitraum ab EU-Beitritt der beiden Länder gesprochen wurden (1.1.2007) und somit einen Zeitraum von 28 Monaten umfassen, ergibt sich daraus umgerechnet eine jährliche Beteiligung von 30.85 Millionen Euro. Die für Liechtenstein anfallende Beteiligung an den Kosten richtet sich nach dem EFTA-internen Verteilschlüssel. Der Anteil Liechtensteins im Jahr 2007 beläuft sich auf 1.01%. Legt man auch für die restliche Periode des Finanzmechanismus diesen*

*Anteil zugrunde, ergibt sich für Liechtenstein eine neue Finanzverpflichtung für den Zeitraum 1.1.2007-30.4.2009 von insgesamt rund 730'000 Euro oder 312'000 Euro pro Jahr. Bei einem angenommenen Wechselkurs von 1.65 resultiert daraus eine Verpflichtung von insgesamt 1'200'000 CHF (514'300 CHF/Jahr). Die Regierung beantragt daher die Genehmigung eines entsprechenden Finanzbeschlusses.*

#### **ZUSTÄNDIGE RESSORTS**

Ressorts Äusseres, Präsidium, Finanzen, Wirtschaft

#### **BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union in Brüssel, Stabsstelle EWR, Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Ausländer- und Passamt





Vaduz, 25. September 2007

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Übereinkommen über die Beteiligung von Bulgarien und Rumänien am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) vom 25. Juli 2007 zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. ANLASS UND AUSGANGSLAGE**

Auf den 1. Januar 2007 wurde die Europäische Union (EU) und damit ihr Binnenmarkt um zwei neue Mitgliedstaaten, Bulgarien und Rumänien, erweitert. Zur Gewährleistung der Homogenität des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit den entsprechenden Binnenmarktbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (EG) ist eine parallele Erweiterung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (EWRA) um die zwei neuen EU-Mitglieder unabdingbar. Artikel 128 EWRA sieht dies auch ausdrücklich vor.

Gemäss Artikel 1 des EWRA ist dessen Ziel:

„ ... eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingun-

gen und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen.“

Diese Homogenität des EWR, die eine Anpassung der nationalen Regeln der drei EFTA-Staaten an die Regeln des EU-Binnenmarktes beinhaltet und diesen somit auf die Märkte der drei EFTA-Staaten ausdehnt, verlangt andererseits, dass sämtliche neuen Mitglieder der EU und damit des EU-Binnenmarktes auch am EWR teilnehmen. Ein entsprechendes Beitrittsverfahren ist in Artikel 128 EWRA geregelt.

Seit ihrer Gründung 1957 hat sich die EU in sechs sog. Erweiterungsrounden von ursprünglich sechs Mitgliedstaaten auf heute 27 erweitert. Nach Inkrafttreten des EWRA im Jahr 1994 fanden die letzten drei dieser Erweiterungen statt:

1995 traten drei EFTA-Staaten (Finnland, Österreich, Schweden) der EU bei. Dies führte nicht zu einer gleichzeitigen Erweiterung des EWR, da diese drei Staaten bereits EWR-Mitglieder waren.

Am 1. Mai 2004 wurden zehn neue Mitglieder – Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern – in die EU aufgenommen. Gleichzeitig traten diese Staaten auch dem EWRA bei (siehe dazu Bericht und Antrag Nr. 2/2004). Die Bedingungen, zu denen diese zehn Länder dem EWRA beitraten, entsprachen, soweit anwendbar, weitgehend denjenigen ihres EU-Beitritts. So wurden insbesondere die gleichen Übergangsfristen und Bedingungen der aus dem Binnenmarkt-Rechtsbestand resultierenden Verpflichtungen vorgesehen. In diesem Zusammenhang sind die gegenüber den neuen Ländern bestehenden Beschränkungen des Personenverkehrs von besonderer Bedeutung. Die spezifisch liechtensteinische Personenverkehrsregelung im EWR wurde neu formuliert und verlängert. EWR-spezifisch waren bei der Erweiterung 2004 die Vereinbarungen über die Finanzbeiträge der EFTA-Staaten zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den EWR-Ländern bzw. deren Regionen sowie die Handelsbedingungen für Fisch- und andere Meereser-

zeugnisse zwischen Island und Norwegen einerseits und den zehn Beitrittsländern andererseits. Auch wenn die finanziellen Verpflichtungen der EWR/EFTA-Staaten durch dieses Abkommen von 2004 aufgrund der verhältnismässig armen Regionen in den Beitrittsstaaten erheblich sind, so hat sich diese grosse Erweiterung bisher als weitgehend problemlos herausgestellt. Die Marktchancen in diesem ausgedehnten Binnenmarkt konnten erheblich ausgeweitet werden.

Wie im Bericht und Antrag Nr. 2/2004 erwähnt, gehörten grundsätzlich auch Bulgarien und Rumänien zu dieser Erweiterungsrunde. Wegen grösserer politischer und wirtschaftlicher Probleme in Bulgarien und Rumänien war es offensichtlich, dass für diese beiden Länder nur ein späterer Beitritt in Frage kommen würde. Nach längeren Verhandlungen gelang es erst 2005, die beiden EU-Beitrittsverträge zu unterzeichnen und das Beitrittsdatum vom 1. Januar 2007 vorzusehen. Zu dieser verspäteten Freigabe des Beitrittsdatums durch die EU im Oktober 2006 hatten nicht zuletzt Mängel in der Justizverwaltung und in der Kriminalitätsbekämpfung geführt. Die Beitrittsbedingungen entsprechen dennoch weitgehend jenen der Erweiterung 2004. Insbesondere die Übergangsregelungen im Personenverkehr sind nicht wesentlich unterschiedlich. Es sei daran erinnert, dass die Mitgliedschaft in der Europäischen Union grundsätzlich die vollständige Übernahme der bestehenden Rechtsvorschriften der EU, dem so genannten *Acquis Communautaire*, zum Zeitpunkt des Beitritts umfasst.

Dies umfasst auch die Verpflichtung, bestehende Verträge der EG mit Drittstaaten zu übernehmen bzw. diesen beizutreten. Soweit es den Binnenmarkt betrifft, sind die Rechtsverpflichtungen der EG und des EWR weitgehend gleich lautend. Das Beitrittsverfahren zum EWR ist in Artikel 128 EWRA folgendermassen geregelt:

- „1. Jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, und jeder europäischer Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann beantragen, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden. Er richtet seinen Antrag an den EWR-Rat.

- 3. Die Bedingungen für eine solche Beteiligung werden durch ein Abkommen zwischen den Vertragsparteien und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch alle Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.“

## **1.1 Verhandlungen**

Der Verhandlungsverlauf kann generell als schleppend bezeichnet werden. Bereits die Ankündigung der Kommission über die Erteilung eines Verhandlungsmandats erfolgte, im Unterschied zur Erweiterung 2004, nicht einmal neun Monate vor dem vorgesehenen Beitrittsdatum. Nach weiteren Verzögerungen (Verhandlungsmandate auf EFTA-Seite, Einigung auf ein Datum zur Verhandlungseröffnung) wurden die eigentlichen Verhandlungen am 5. Juli 2006 eröffnet. Die Regierung hatte das Verhandlungsmandat am 9. Mai 2006 erteilt. Die bei der Eröffnung abgegebenen Erklärungen machten deutlich, dass wiederum die Finanzbeiträge der EFTA-Staaten und der Marktzugang von Fisch- und Meeresprodukten für Island und Norwegen die hauptsächlichen Verhandlungspunkte sein würden. Bei der Frage des Marktzugangs wurde aber bald klar, dass sich – in Anbetracht des geringen Handelsvolumens mit Bulgarien und Rumänien – Verbesserungen in Grenzen halten würden und stark in Verbindung mit den Finanzbeiträgen zu sehen wären. Die EFTA-Finanzbeiträge zur Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichgewichte waren somit der zentrale Verhandlungspunkt.

### 1.1.1 Verhandlungspositionen

Die Kommission legte bereits an der ersten Verhandlungssitzung einen Vorschlag zur Höhe der EFTA-Finanzbeiträge vor. Ausgegangen wurde dabei von den Berechnungen der Kommission für die Erweiterung 2004, wobei es zu dieser Methode aus liechtensteinischer Sicht einige offenen Fragen gab. Allgemein akzeptiert wurde, dass der EWR-Finanzmechanismus auch für Bulgarien und Rumänien nicht über die vorgesehene Periode bis 30. April 2009 hinaus verlängert werden

sollte. Beide Länder würden somit mit den anderen begünstigten Ländern dieses Mechanismus gleichgestellt, wobei Auszahlungen aber auch nach diesem Datum, je nach Stand der Projektverwirklichung, möglich waren. Für beide Länder sah die Kommission zusätzliche EFTA-Beiträge bzw. Verpflichtungen vom 1. Januar 2007 bis 30. April 2009 in Höhe von 78,9 Millionen Euro vor. Das wären 33,8 Millionen Euro auf Jahresbasis, wovon 9,9 Millionen für Bulgarien und 23,9 Millionen für Rumänien gesprochen werden sollten (Beitragsschlüssel im Rahmen des Gesamtmechanismus von 8,24% für Bulgarien und 19,9% für Rumänien). Für den zusätzlichen bilateralen norwegischen Finanzmechanismus wurden insgesamt 87 Millionen Euro für die Verpflichtungsperiode und 37,3 Millionen auf Jahresbasis gefordert.

Norwegen machte von Anfang an deutlich, dass es den bilateralen Finanzmechanismus für die 10 Erweiterungsländer von 2004 als einmalige Geste sah und ein Einbezug von Bulgarien und Rumänien nicht in Frage käme. In der Folge kam immer wieder die Frage auf, inwieweit beide Finanzmechanismen bzw. die bilateralen und die EWR-Beitragsverpflichtungen Norwegens nicht als Gesamtheit zu sehen wären. Liechtenstein stellte sich während der ganzen Verhandlungen auf den Standpunkt, dass beides rechtlich und politisch eigenständige Fragen seien und deshalb ein Zusammenfügen abgelehnt würde.

Island machte deutlich, dass es geringe Spielräume für zusätzliche Finanzbeiträge für Bulgarien und Rumänien hätte, wobei wohl auch die Verbindung zur Frage des Marktzuganges eine Rolle spielte.

Die liechtensteinische Verhandlungsposition war ab Verhandlungsbeginn konstant: Bulgarien und Rumänien sollten mit den anderen begünstigten EU-Staaten des EWR-Finanzmechanismus gleich behandelt werden, also in den Genuss von Beiträgen auf der Grundlage der bestehenden Kriterien (Bevölkerungszahl, Fläche und Wohlstand der zu begünstigenden Regionen) kommen. Hinterfragt wurde aber die Berechnungsmethode und die Vorgangsweise der Kommission: Wenn

neuere, ärmere Mitgliedsländer hinzukommen, könne nicht einfach die Gesamtsumme proportional wachsen. Es müsse auch berücksichtigt werden, dass der Gesamtdurchschnitt des Wohlstands abnehme und folglich müssten auch die Begünstigten ihren Anteil am Ausgleich zahlen, zumal ihr Bruttonutzenprodukt überdurchschnittlich starke Wachstumsraten habe.

Bezüglich des Personenverkehrs wurde auf den durch die anstehende Erweiterung erhöhten Immigrationsdruck hingewiesen und somit die Notwendigkeit der besonderen Personenverkehrsregelung für Liechtenstein verdeutlicht. Beim Marktzugang im Landwirtschaftsbereich wurde auf die anstehenden Verhandlungen zum Einbezug Liechtensteins in das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der EU und der Schweiz verwiesen. Ein solcher Einbezug würde die eventuell aus der Beendigung der EFTA-Freihandelsabkommen mit Bulgarien und Rumänien entstehenden Marktverluste voraussichtlich kompensieren.

#### 1.1.2 Verhandlungsverlauf

Im Herbst 2006 gab es nur zwei formelle Plenarverhandlungen, eine am 21. September und die andere am 10. November. In einem Brief vom 6. Oktober 2006 an die Aussenminister der drei EWR/EFTA-Staaten wies die für Aussenbeziehungen zuständige EU-Kommissarin, Benita Ferrero-Waldner, auf die Dringlichkeit eines Verhandlungsabschlusses hin, um die aus Gründen der Homogenität des Binnenmarkts notwendige gleichzeitige Mitgliedschaft von Bulgarien und Rumänien in der EU und im EWR zu bewerkstelligen. Weiters verdeutlichte sie die Verhandlungsposition der Kommission. Regierungsrätin Rita Kieber-Beck hielt in ihrem Antwortschreiben vom 8. November 2006 den Wunsch nach einem raschen Verhandlungsabschluss fest und machte die generelle liechtensteinische Position deutlich, welche dafür durchaus geeignet war.

Gegen Ende 2006 wurden erstmals kompromissbereitere Verhandlungspositionen ersichtlich, wobei Norwegen Bereitschaft zeigte, auch bilaterale Beiträge für Bul-

garien und Rumänien zu leisten, allerdings nicht im Rahmen des bestehenden Mechanismus, sondern in parallelen Vereinbarungen mit beiden Staaten.

Es war offensichtlich, dass das EU-Beitrittsdatum vom 1. Januar 2007, trotz der negativen Konsequenzen, nicht genügend politischen Willen erzeugte, um die Verhandlungen noch 2006 substanziell zu beenden.

Von liechtensteinischer Seite wurde sehr intensiv bei den möglichen Berechnungsmethoden des Beitragsschlüssels mit verhandelt. So kam es dann auch zu von Liechtenstein vorgeschlagenen Korrekturen bei den vorgelegten Zahlen. Nach einer vierten formellen Verhandlungsrunde am 16. Februar 2007 zeichnete sich das Verhandlungsende ab, wenn auch die endgültige Höhe der Finanzbeiträge der EWR/EFTA-Staaten erst in den darauf folgenden Wochen festgelegt werden konnten. Am 29. März 2007 konnten die Verhandlungen mit der Unterzeichnung eines Verhandlungsprotokolls, welches die wesentlichen Inhalte der Vereinbarungen umfasste, abgeschlossen werden.

Seit Januar 2007 konnten wegen der inzwischen realisierten EU-Mitgliedschaft Bulgariens und Rumäniens und der ausstehenden EWR-Mitgliedschaft dieser beiden Länder keine neuen Rechtsakte in den EWR übernommen werden: EU-seitig stellte man sich auf den Standpunkt, dass dies rechtlich ausgeschlossen sei. Wenn auch das EWR-Recht eine solche rechtliche Position nicht nahe legt, war es offensichtlich, dass mit dieser Blockade der Druck auf die EFTA-Staaten erhöht und deren Abhängigkeit vom EU-Geschehen verdeutlicht wurde. Nach Verhandlungsabschluss wurde die Übernahme von neuen EU-Rechtsakten in den EWR wieder aufgenommen.

Die Abkommenstexte wurden am 27. April 2007 von den Verhandlungsleitern paraphiert und am 25. Juli 2007 in Brüssel unterzeichnet.

## 2. SCHWERPUNKTE DES ABKOMMENS

### 2.1 Form des Abkommens und weitere Bestimmungen

Das EWR-Erweiterungsabkommen 2007 besteht aus einem Hauptteil (dem Abkommen selbst), den integralen Anhängen A und B sowie einer Schlussakte (siehe Beilagen). Die Struktur des Abkommens sowie die verwendete Methodik entsprechen dem Erweiterungsabkommen 2004. Es wurde erneut auf die Referenztechnik zu den EU-Beitrittsverträgen von Bulgarien und Rumänien zurückgegriffen, welche auch die EWR-relevante Gesetzgebung enthalten. Entsprechend wurden Anpassungen oder Übergangsregeln zu Rechtsakten, die Bestandteil des EWRA sind, nicht explizit ins Erweiterungsabkommen aufgenommen, sondern die Ergänzungen, Anpassungen und Übergangsbestimmungen werden durch Verweis auf den EU-Beitrittsvertrag – „wie durch den Beitrittsvertrag modifiziert“ – übernommen.

Es lassen sich inhaltlich zwei Kategorien von durch Verweis übernommenen Bestimmungen unterscheiden:

- 1. Rein technische Anpassungen zu Rechtsakten, die aufgrund des Neubeitritts nötig werden.<sup>3</sup> Diese Anpassungen sind in **Anhang A** zu finden.<sup>4</sup>
- 2. Aus den EU-Beitrittsverhandlungen resultierende Übergangs-/ Sonderregeln zu Rechtsakten betreffend eines der (oder beide) Beitrittsländer.<sup>5</sup> Auf diese wird in **Anhang B** verwiesen. (Auf die ebenfalls darunter fallenden EU-Übergangsfristen zum Personenverkehr wird nachfolgend noch detaillierter eingegangen.)

---

3 Beispiel: diverse Richtlinien beinhalten nummerierte Listen der Mitgliedstaaten oder Bezeichnungen von nationalen Behörden oder Berufen in den jeweiligen Staaten, die unter die Regelungen der Richtlinie fallen. Solche Listen müssen daher rein technisch um die neuen Staaten, die Namen deren Behörden oder die jeweils in den Staaten verwendeten Berufsbezeichnungen ergänzt und neu nummeriert werden.

4 Im Unterschied zur letzten Erweiterung ist Anhang A diesmal nicht sehr umfassend. Der Grossteil der technischen Anpassungen findet stattdessen im Rahmen des Ergänzungspaketes statt, welches vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach dem (provisorischen) Beitritt Bulgariens und Rumäniens umgehend gefasst werden soll.

5 So wurden den Beitrittsländern diverse Fristen eingeräumt, bis zu deren Ablauf Rechtsakte in den verschiedensten Gebieten umzusetzen oder gewisse nicht Acquis konforme Situationen zu beseitigen sind.



Die **Schlussakte** umfasst diverse Erklärungen der Vertragsparteien, darunter auch die Gemeinsame Erklärung zu Liechtensteins sektorieller Anpassung im Personenverkehrsbereich (Sonderlösung) sowie Liechtensteins unilaterale Erklärung zu den finanziellen Beiträgen. Weiters beinhaltet die Schlussakte die beiden Norwegischen Kooperationsprogramme sowie die Änderungsprotokolle zu den bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der EU und Norwegen bzw. Island, welche die Änderungen im Fischhandel beinhalten.

Bei der Erweiterung des EWR um Bulgarien und Rumänien stellten sich neben dem Inhalt der Verhandlungen oder den oben erwähnten rein technischen Aspekten auch Fragen zu gemischten Themen. Wie bereits in der letzten Erweiterung wurden die in der EU ausgehandelten Übergangslösungen soweit als möglich in den EWR übernommen (Anhang B). Da gewisse Ausnahmeregelungen/Übergangsbestimmungen zu deren Durchführung wiederum Zuständigkeiten an EU-Institutionen übertragen, wurde das in der letzten Erweiterung für diese Fragen geschaffene Protokoll 44 EWRA auch hierfür anwendbar erklärt. Entsprechend ist für diverse Übergangsfristen wie z.B. für den Personenverkehr und die Kabotage<sup>6</sup> (nationaler Strassengüterverkehr) oder aber für die Auslösung und Anwendung der Binnenmarkt-Schutzklausel<sup>7</sup> Artikel 112 EWRA anwendbar.

---

<sup>6</sup> Kabotage = Erbringen von Transportdienstleistungen innerhalb eines Staates durch ausländische Transportunternehmen bzw. das Recht dazu

<sup>7</sup> Die in Art. 37 des EU-Beitrittsvertrags enthaltene Binnenmarktschutzklausel erlaubt der Kommission Massnahmen zu setzen, wenn Bulgarien oder Rumänien den Umsetzungsverpflichtungen im Binnenmarktbereich nicht nachkommen und dadurch das Funktionieren des Binnenmarktes ernsthaft gestört oder gefährdet wird. Diese Schutzklausel besteht für die ersten drei Jahre nach der Erweiterung. Für den EWR wurde diese Klausel durch Protokoll 44 insofern angepasst, als das gewöhnliche Entscheidungs-/Übernahmeverfahren des EWRA (Gemeinsamer Ausschuss) auch auf solche Entscheidungen der Kommission Anwendung findet, die in Anwendung der Binnenmarktschutzklausel ergehen.

## 2.2 Verhandlungsergebnisse

### 2.2.1 Finanzbeiträge

Das Hauptanliegen von Bulgarien und Rumänien war die Gleichbehandlung mit den 2004 beigetretenen Ländern. Entsprechend waren auch die Forderungen der beiden Länder nach anteilmässiger Berücksichtigung im bestehenden EWR-Finanzmechanismus, welcher für die Jahre 2004-2009 gilt und zur Reduktion der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im EWR beitragen soll. Ohne Einigung auf eine konkrete Berechnungsmethode wurde Bulgarien und Rumänien zusammen eine Summe von 72 Millionen Euro für den im EWR-Finanzmechanismus verbleibenden Zeitraum (1.1.2007-30.4.2009) zugesprochen. Man einigte sich somit auf eine Gesamtsumme, die ca. 10% unter den von der Kommission vorgeschlagenen 78,9 Millionen Euro liegt. Gesamthaft entspricht dies somit einer Erhöhung des ursprünglichen 600 Millionen Euro umfassenden EWR-Finanzmechanismus um knapp 26%, wovon für Bulgarien knapp 8% und für Rumänien 18% anfallen. Die Finanzmittel müssen von den EWR/EFTA-Staaten zusätzlich in den EWR-Mechanismus eingebracht werden. Für Liechtenstein ergibt die 26-prozentige Erhöhung einen Mehraufwand von 470'000 EURO (780'000 Franken). Unabhängig von den Erweiterungsverhandlungen werden aber nun im Kontext des EWR die seit einigen Jahren für Liechtenstein neu errechneten BSP-Zahlen wirksam. Zusammen ergibt dies einen Mehraufwand von rund 720'000 EURO (1.2 Millionen Franken). Der entsprechende Verpflichtungszeitraum endet im April 2009, wobei die Auszahlungen auch in den darüber hinausgehenden Jahren stattfinden werden.

Die Einigung über die Finanzbeiträge an Bulgarien und Rumänien orientierte sich stark an der von der Kommission vorgeschlagenen Berechnungsmethode. Dank eigenen liechtensteinischen Berechnungen konnten diese Berechnungen aber nach unten revidiert werden. In Anbetracht der Beendigung des derzeit laufenden Finanzmechanismus am 30. April 2009, dem zu erwartendem Druck der EU zur

Weiterführung von solchen Kohäsionszahlungen und der komplizierten Ausgangslage für Berechnungsmethoden, nicht zuletzt wegen des Bestehens eines EWR-Systems und zweier bilateraler norwegischer Systeme, hat Liechtenstein im Hinblick auf eventuelle Neuverhandlungen folgende einseitige Erklärung abgegeben:

*EINSEITIGE ERKLÄRUNG  
DER REGIERUNG LIECHTENSTEINS  
ZUM ADDENDUM ZU PROTOKOLL 38A*

*Die Regierung Liechtensteins,*

- *unter Bezugnahme auf das Addendum zu Protokoll 38a,*
- *eingedenk des Einvernehmens darüber, dass Bulgarien und Rumänien in dem gleichen Maße wie die in Artikel 5 des Protokolls 38a genannten Empfängerstaaten von den Beiträgen der EFTA-Staaten zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum profitieren sollten und unter Berücksichtigung des in diesem Artikel genannten Verteilungsschlüssels,*
- *in Anbetracht der außerordentlichen Anstrengungen, die die EFTA-Staaten im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus unternommen haben, um die Finanzmittel für Bulgarien und Rumänien aufzustocken,*

*stellt fest, dass im Rahmen der in Artikel 9 des Protokolls 38a vorgesehenen Überprüfung bei einer etwaigen Vereinbarung über eine weitere Finanzierungsregelung die bereits erzielten Fortschritte bei der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten berücksichtigt werden, damit die Beiträge der drei EFTA-Staaten proportional gekürzt werden, falls einer oder mehrere der derzeitigen Empfängerstaaten nicht mehr für Finanzierungen im Rahmen einer solchen Regelung in Betracht kommt bzw. kommen.*

Diese unwidersprochen gebliebene Erklärung verdeutlicht, dass Reduktionen in eventuell zukünftigen Kohäsionszahlungen der EWR/EFTA-Staaten erwartet werden und dies dann gleichmässig die Beiträge der drei Staaten im EWR-Finanzmechanismus reduzieren soll.

Aufgrund der Eingliederung in den bestehenden EWR-Finanzmechanismus stehen Bulgarien und Rumänien die Gelder für Projekte in den bestehenden Bereichen Umwelt, nachhaltige Entwicklung, Europäisches Kulturerbe (inkl. Stadterneuerung und öffentlicher Verkehr), Ausbildung und berufliche Bildung sowie Gesundheitspflege und Kinderbetreuung zur Verfügung. Auch die Verwaltung wird vom bestehenden EFTA-Büro (Financial Mechanism Office) übernommen.

Nebst der Erhöhung des EWR-Mechanismus wird Norwegen einen bilateralen Finanzbeitrag an Bulgarien und Rumänien leisten. Im Unterschied zur letzten Erweiterung wird dieser jedoch nicht in Form eines dem EWR-Mechanismus nachgebildeten Norwegischen Finanzmechanismus geschehen, sondern anhand bilateraler Kooperationsprogramme. Wie bereits bei der Erweiterung 2004 wird der bilaterale norwegische Beitrag 94.5% des entsprechenden EWR-Beitrages ausmachen. Er beläuft sich somit auf 20 Millionen Euro für Bulgarien bzw. 48 Millionen Euro für Rumänien. Die Laufzeit der Kooperationsprogramme dauert ebenfalls vom 1. Januar 2007 bis zum 30. April 2009.

### 2.2.2 Lösungen im Bereich Fisch / Meeresprodukte

Da das EWR-Abkommen den Fischhandel nicht per se regelt, basiert der diesbezügliche Handel zwischen Island bzw. Norwegen und der EU zu einem erheblichen Teil auf bilateralen Freihandelsabkommen der beiden Staaten mit der EU. Diese Abkommen sind nicht identisch und enthalten zum Teil unterschiedliche Behandlungen (z.B. im Tarifbereich) derselben Fische/Produkte, je nachdem, ob sie aus Norwegen oder Island stammen. Die neuen Vereinbarungen ändern deshalb diese Freihandelsabkommen und sehen Folgendes vor:

- EU - Island: Jährliche Quoten (zollfrei): 750t Rotbarsch und zusätzlich 520t gefrorenen Norwegischen Hummer.<sup>8</sup>
- EU - Norwegen: zu den bestehenden Quoten kommen zusätzlich folgende jährlichen Quoten (zollfrei): 9300t gefrorene Makrelen; 1800t gefrorener Hering; 600t gefrorene Heringsfilets; 2000t gefrorene Crevetten; 2200t andere gefrorene Fische sowie 2000t andere Salmoniden.

### 2.2.3 Landwirtschaftsbereich

Mangels eines relevanten Handelsaufkommens wurde bei dieser Erweiterung darauf verzichtet, Änderungen bei bestehenden Quoten für Landwirtschaftsprodukte vorzunehmen<sup>9</sup>. Ein allfälliger Rückschritt im Bereich Marktzugang für Landwirtschaftsprodukte wird für Liechtenstein durch die Ausdehnung des Landwirtschaftsabkommens Schweiz-EG ausgeglichen. Die Unterzeichnung und das gleichzeitige Inkrafttreten sind für den 28. September 2007 vorgesehen.

### 2.2.4 Personenverkehr

#### 2.2.4.1 Allgemeines

Wie bereits bei der Erweiterung 2004 haben sich die EU-Mitgliedstaaten gegenüber Bulgarien und Rumänien Übergangsbestimmungen für den Personenverkehrs-Acquis betreffend Arbeitnehmer vorbehalten.<sup>10</sup> Die Regelungen sind identisch mit jenen gegenüber den damaligen acht Beitrittsländern und schreiben vor, dass jeder Mitgliedstaat für die ersten zwei Jahre nach der Erweiterung anstelle des Acquis bestehende nationale Rechtsvorschriften für Staatsangehörige aus den

---

<sup>8</sup> Die Island zugestanden Quoten verfügen über einen Geldwert von rund 50% des isländischen Finanzbeitrages an Bulgarien und Rumänien und gehen bedeutend über das bisher bestehende Handelsvolumen in diesem Gebiet hinaus.

<sup>9</sup> Eine entsprechende Erklärung befindet sich in der Schlussakte.

<sup>10</sup> In Liechtenstein finden derzeit noch Übergangsregeln für acht der zehn in 2004 beigetretenen Staaten Anwendung. Die Übergangsregeln gelten nicht für Malta und Zypern.

jeweiligen Beitrittsländern anwendet. Vor Ablauf dieser zwei Jahre soll der Rat gestützt auf einen Bericht der Kommission die Anwendung dieser Übergangsbestimmungen prüfen. Nach Abschluss dieser Prüfung und spätestens zwei Jahre nach der Erweiterung können die alten Mitgliedstaaten mitteilen, ob sie für weitere drei Jahre die nationalen Rechtsvorschriften beibehalten oder auf den Acquis umstellen. Nach Ablauf dieser weiteren drei Jahre, während welchen die Mitgliedstaaten jederzeit auf den Acquis umstellen können, kann ein Mitgliedstaat im Falle von ernsthaften oder drohenden ernsthaften Arbeitsmarktverzerrungen nach Notifikation an die Kommission seine nationalen Rechtsvorschriften für maximal weitere zwei Jahre anwenden. Insgesamt haben die derzeitigen Mitgliedstaaten demnach die Möglichkeit, anstelle des Acquis ihre nationalen Rechtsvorschriften für insgesamt sieben Jahre beizubehalten (Regel 2+3+2). Zusätzlich zu diesen Übergangsfristen besteht für diejenigen Staaten, die während der sieben Jahre zum Acquis übergehen, eine Schutzklausel. Diese kann angerufen werden, wenn ein Mitgliedstaat Verzerrungen in seinem Arbeitsmarkt durchläuft oder vorherzieht, die den Lebensstandard oder den Beschäftigungsgrad in einer bestimmten Region oder in einem bestimmten Arbeitsbereich ernsthaft bedrohen. Der Mitgliedstaat soll dann die Kommission davon in Kenntnis setzen und sie um teilweise oder vollständige Aussetzung des Acquis anfragen. Die Kommission muss dann innerhalb von zwei Wochen entscheiden. Bis zu zwei Wochen nach Entscheidung der Kommission kann jeder Mitgliedstaat beim Rat die Nichtigerklärung oder Abänderung dieser Entscheidung beantragen. Der Rat hat dann innerhalb von zwei Wochen mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden.

Dieses institutionelle Vorgehen wurde im Rahmen der EFTA-Säule angepasst, so dass die in Art. 112 EWRA vereinbarte Schutzklausel und das dafür vorgesehene Verfahren auf solche Fälle angewendet werden können. So sollen die Fristen sowie der Anwendungsbereich und die Wirkungen der spezifischen Personenverkehrsschutzklausel auch bei der eventuellen Anwendung von Art. 112 EWRA gelten. Unabhängig davon bleibt jedoch die generelle EWR-Schutzklausel des Art. 112 weiter bestehen und anwendbar.

Diese Übergangsregeln enthalten darüber hinaus diverse Einschränkungen der zulässigen nationalen Bestimmungen. So dürfen die nationalen Bestimmungen nach Unterschrift des Beitrittsvertrages nicht mehr verschärft werden. Arbeitnehmende aus neuen Mitgliedstaaten (und ihre Familien) dürfen unter diesen weiterhin anwendbaren nationalen Vorschriften nicht schlechter gestellt werden als Arbeitnehmende (und ihre Familien) aus Drittstaaten. Des Weiteren gibt es verschiedene Bestimmungen, welche die Situation von Arbeitnehmenden aus den neuen Mitgliedstaaten, die sich bereits in den alten Mitgliedstaaten aufhalten, regeln bzw. den nationalen Rechtsvorschriften diesbezüglich Grenzen setzen.

Diese Übergangsregelungen sollen auch in Liechtenstein zur Anwendung gelangen. Die Personenverkehrsverordnung wurde entsprechend angepasst<sup>11</sup>.

#### 2.2.4.2 Liechtensteinische Sonderlösung

Die Sonderlösung für Liechtenstein zum Personenverkehr gilt unabhängig von diesen Übergangsfristen auch im Verhältnis zu Bulgarien und Rumänien. Grundlage für diese Lösung ist der Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Dezember 1999.

Die darin enthaltenen Normen bilden weiterhin den Gegenstand der liechtensteinischen Sonderregelung im Personenverkehr. Kurz zusammengefasst ist es Liechtenstein weiterhin gestattet, den Zuzug von EWR-Staatsangehörigen nach Liechtenstein zu begrenzen (Quotenregelung: netto zusätzlich mind. 56 Erwerbstätige und 16 Nicht-Erwerbstätige im Jahr, davon 50% in neutralem Verlosungsverfahren). Bereits im Rahmen der Erweiterung 2004 konnte eine Verstärkung der Überprüfungsklausel erreicht werden, insbesondere durch eine neue Formulierung der Überprüfungsklausel, wodurch grundsätzlich vom Beibehalt der bestehenden Lösung ausgegangen wird. Eine solche Überprüfung ist für 2009 vorgesehen. In

---

<sup>11</sup> LGBl. 2007 Nr. 173

den gegenständlichen Verhandlungen konnte erreicht werden, dass die Verlängerung der Personenverkehrslösung zusätzlich durch die folgende, in der Schlussakte aufgeführte gemeinsame Erklärung „vorgespurt“ wurde:

*GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR  
LIECHTENSTEIN BETREFFENDEN SEKTORALEN ANPASSUNG  
IM BEREICH DER FREIZÜGIGKEIT*

Die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien,

- *unter Bezugnahme auf die Liechtenstein betreffenden Sektorale Anpassungen im Bereich der Freizügigkeit, die durch den Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das Abkommen aufgenommen und mit dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum geändert wurden,*
- *in Anbetracht der weiterhin hohen, die Netto-Einwanderungsquote der oben genannten Regelung übersteigenden Zahl von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die sich in Liechtenstein niederlassen wollen und*
- *in der Erwägung, dass aufgrund der Beteiligung Bulgariens und Rumäniens am EWR das im EWR-Abkommen verankerte Recht auf Freizügigkeit von einer noch höheren Zahl von Staatsangehörigen in Anspruch genommen werden kann,*

*kommen überein, diesen Sachverhalt sowie die unveränderte Aufnahmekapazität Liechtensteins bei der Überprüfung der in den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens vorgesehenen Sektorale Anpassungen gebührend zu berücksichtigen.*



### 2.3 Provisorische Anwendung

Als sich im Verlauf der Verhandlungen abzeichnete, dass ein schnelles und zeitgerechtes Abschliessen des Erweiterungsabkommens für eine abschliessende Behandlung im Landtag noch vor EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens (1.1.2007) unwahrscheinlich war, unterbreitete die Regierung dem Landtag ein Gesetz<sup>12</sup>, welches dieser am 24. November 2006 dringlich verabschiedete. Anschliessend erfolgte die Ausschreibung zum Referendum, welches nicht ergriffen wurde. Dieses Gesetz erlaubte es damit grundsätzlich der Regierung, nach Abschluss der Verhandlungen und Prüfung des Übereinkommens dessen vorläufige Anwendung mit Wirkung ab 1. Januar 2007 zu beschliessen. S.D. der Erbprinz stimmte diesem Vorgehen mit Schreiben vom 22. Dezember 2006 zu. Die Regierung hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und unmittelbar nach Unterzeichnung des Erweiterungsabkommens am 25. Juli 2007 ebenfalls die provisorische Anwendung desselben ab dem 1. August 2007 beschlossen bzw. vereinbart.<sup>13</sup>

### 2.4 Ergänzungspaket

Da der Stichtag für den durch das EWR-Erweiterungsabkommen übernommenen EWR-Acquis entsprechend dem Stichtag des EU-Beitrittsvertrags der 1. Oktober 2004 ist, müssen diejenigen Rechtsakte, die zwischen diesem Zeitpunkt und dem Zeitpunkt des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten in den EWR übernommen wurden, durch ein so genanntes „*Supplementary Package*“ („Ergänzungspaket“) in das EWR-Abkommen eingeführt werden. Dies wird wie bereits bei der letzten EWR-Erweiterung durch einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (an dem Bulgarien und Rumänien aufgrund der provisorischen Anwendung des

---

<sup>12</sup> Bericht und Antrag Nr. 128/2006: Gesetz vom 24. November 2006 betreffend die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Beteiligung Bulgariens und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), LGBl. 2006 Nr. 298.

<sup>13</sup> Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über den Beitritt die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum und die vorläufige Anwendung der vier Nebenabkommen vom 25. Juli 2007.

EWR-Erweiterungsabkommens teilnehmen) erfolgen, sodass dann auch für die beiden neuen Vertragsstaaten der gesamte EWR-Acquis gilt. Wie erwähnt, wird das Ergänzungspaket auch noch diverse technische Anpassungen zu Rechtsakten umfassen, welche im Rahmen der Erweiterung um Bulgarien und Rumänien nötig wurden, jedoch noch nicht im ursprünglichen EU-Beitrittsvertrag und folglich auch nicht im EWR-Erweiterungsvertrag berücksichtigt wurden. Das ebenfalls auf EU-Seite notwendige „Paket“ ist jedoch wegen der generellen zeitlichen Verschiebung bei der Übernahme von EU-Rechtsakten in den EWR nicht mit dem EWR-Paket identisch.

## **2.5 Politische Bewertung**

### **2.5.1 Allgemeine Bewertung**

Die EWR-Erweiterung durch Bulgarien und Rumänien erfolgt, wie beschrieben, weitestgehend zu den gleichen Bedingungen und in der gleichen Form, wie die Erweiterung 2004. Die Regierung bewertet diese Erweiterung der EU und des EWR als positiv. Ihre Aufnahme trägt zur Stabilität Gesamteuropas bei, nachdem sich diese beiden strategisch wichtig positionierten Länder in Südosteuropa stärker in die europäische Zusammenarbeit integrieren und EU-Standards übernehmen. Zudem wird der Binnenmarkt um zwei Staaten erweitert, die ein verhältnismässig hohes Wirtschaftswachstum aufweisen. Es gibt zwar noch in beiden Ländern Probleme bei der Einhaltung gewisser Normen des EU-Rechtsbestandes. Beide befinden sich auf einem relativ geringen wirtschaftlichen Entwicklungsstand, was schliesslich auch zu hohen Finanzbeiträgen der EWR/EFTA-Staaten führt. Wie bei der Erweiterung 2004, bestehen aber gute Chancen, die bestehenden Probleme sukzessive zu verringern. Eine andere Lösung als der volle Beitritt Bulgariens und Rumäniens zum EWRA wäre in Anbetracht der Notwendigkeit der Homogenität des Binnenmarktes ohnehin nicht möglich gewesen. Insofern ist es politisch befriedigend, dass auch diese neue EWR-Erweiterung, wenn auch mit Verzögerungen, zustande gekommen ist.

Nicht zuletzt in Anbetracht der geografischen Lage sind die Beziehungen zwischen den zwei neuen Mitgliedsländern und Liechtenstein auch im Handelsbereich recht wenig entwickelt. Insofern war bei den Verhandlungen kein wesentliches wirtschaftliches Interesse Liechtensteins im Spiel. Das Hauptaugenmerk wurde in den Verhandlungen somit auf die Beitragszahlungen zur Verringerung des wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichts sowie auf die Auswirkungen im Bereich des Personenverkehrs gelegt. Aus guten Gründen wurde auch bei dieser Erweiterung, wie schon 2004, von allen Verhandlungsparteien neben den Auswirkungen dieser Erweiterung keine weiteren Verhandlungsmaterien eingebracht. Dies erklärt grösstenteils auch, warum die hauptsächlichlichen Verhandlungsmaterien die Finanzbeiträge sowie Handelsfragen waren. Für Liechtenstein standen keine besonderen Handelsfragen zur Diskussion, nachdem die Handelsbedingungen im EWR generell noch liberaler gestaltet sind als in den EFTA-Freihandelsabkommen mit Bulgarien und Rumänien (Abbau technischer Handelshemmnisse usw.). Im Landwirtschaftsbereich waren keine nennenswerten Handelsströme zu verzeichnen. Ausserdem wird der geplante Einbezug Liechtensteins in das Landwirtschaftsabkommen EU-Schweiz eventuelle Nachteile durch die Beendigung der beiden EFTA-Freihandelsabkommen<sup>14</sup> mehr als ausgleichen.

### 2.5.2 Bewertung der finanziellen Auswirkungen

Bezüglich der EFTA-Finanzbeiträge zur Reduktion der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im EWR kann das Ergebnis als durchaus akzeptabel bezeichnet werden. Eine Erhöhung von 26% der bisherigen Zahlungen in den EWR-Finanzmechanismus entspricht der Erweiterung um zwei (im Verhältnis zu den bisher begünstigten Ländern) ärmere Länder mit recht grosser Fläche und Bevölkerungszahl. Zu vermerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass Meldungen aus der Kommission vor den Verhandlungen von Forderungen mit einer Vergrösserung der Zahlungen von über 30% sprachen. Die offiziellen Kommissionsforde-

---

<sup>14</sup> Siehe LGBl. 2007 Nr. 30 und Nr. 31 betreffend die Kündigung der beiden Freihandelsabkommen.

rungen zu Beginn der Verhandlungen konnten um fast 10% gesenkt werden. Aus liechtensteinischer Sicht war es vor allem wichtig, dass das Präjudiz der Erweiterung 2004 akzeptiert wurde und der bestehende EWR-Mechanismus ohne wesentliche Änderungen auch auf die zwei neuen Länder Anwendung findet. Nicht zuletzt eine teilweise gewollte Zusammenlegung des EWR-Mechanismus mit den bilateralen norwegischen Zahlungen hätte längerfristig den Druck auf höhere Beitragsleistungen durch Liechtenstein (noch mehr) verstärkt. Eine Ungleichbehandlung Bulgariens und Rumäniens gegenüber den bisher begünstigten Staaten hätte negative Auswirkungen auf das künftige Funktionieren des EWRA haben können. Bei den Verhandlungen war auch zu berücksichtigen, dass Island und Norwegen ähnlich gelagerte Interessen hatten und Norwegen alleine beinahe 95% der Aufwendungen des EWR-Mechanismus bestreitet. Zählt man die bilateralen norwegischen Beitragszahlungen dazu, so wird das Gewicht dieses Landes in den Verhandlungen noch deutlicher. Wichtig für Liechtenstein war, eine einseitige Erklärung aushandeln zu können, welche die Verhandlungsposition bei eventuellen zukünftigen Kohäsionszahlungen klärt und verstärkt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Liechtenstein eine diversifizierte Wirtschaft hat, die sich am Binnenmarkt beteiligt, und dass das Pro-Kopf-Einkommen wesentlich über dem der anderen EFTA-Staaten liegt. Gerade von einem relativ wichtigen Finanzplatz wie Liechtenstein wird eine gewisse Grosszügigkeit erwartet.

### 2.5.3 Bewertung der Lösung zum Personenverkehr

Die Sonderregelung für Liechtenstein im Personenverkehr ist so konzipiert, dass sie auch für Bulgarien und Rumänien anwendbar ist. Dies wurde auch im Verlauf der Verhandlungen unterstrichen und blieb unwidersprochen. Zusätzlich wurde aber eine gemeinsame Erklärung ausgehandelt, welche die bis April 2009 fällige Überprüfung des entsprechenden EWR-Entscheids stark präjudiziert. Alle Vertragsparteien erklären, dass mit der jetzigen Erweiterung ein zusätzlicher Grund für das Bestehen dieser Lösung vorliegt und auch die Aufnahmefähigkeit Liechtensteins keine Änderung erfahren hat.

In Anbetracht der somit gesamthaft befriedigenden Verhandlungsergebnisse zur Erweiterung des EWR um Bulgarien und Rumänien und der Notwendigkeit, neue EU-Mitgliedstaaten auch in den EWR aufzunehmen, tritt die Regierung für die Ratifikation des EWR-Erweiterungsabkommens ein.

### **3. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die rechtlichen Auswirkungen wurden in den entsprechenden Kapiteln dieses Berichts dargestellt. Es ergibt sich kein unmittelbarer rechtlicher Anpassungsbedarf im Sinne des Erlasses neuer Gesetze. Die notwendige Anpassung der liechtensteinischen Personenverkehrsverordnung ist bereits vorab erfolgt.

Der Ratifikation des EWR-Erweiterungsabkommens stehen keine Bestimmungen der Verfassung entgegen.

### **4. PERSONELLE, FINANZIELLE, ORGANISATORISCHE UND RÄUMLICHE AUSWIRKUNGEN**

#### **4.1 Personelle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine direkten personellen Konsequenzen aus dem EWR-Erweiterungsabkommen. Die Arbeitsbelastung wird jedoch insbesondere für die Liechtensteinische Mission in Brüssel und die Stabsstelle EWR sowie für das Amt für Auswärtige Angelegenheiten schon aufgrund der grösseren Zahl an Vertragsparteien, mit denen Liechtenstein über das EWR-Erweiterungsabkommen verbunden wird, zunehmen.

#### **4.2 Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Belastungen ergeben sich ausschliesslich aus den in Kapitel 2.2.1 erläuterten Finanzbeiträgen.

Der im Rahmen der letzten EWR-Erweiterung (2004) neu eingeführte EWR-Finanzmechanismus 2004 belief sich für die damals 13 Empfängerstaaten auf insgesamt EUR 600 Mio. bzw. EUR 120 Mio./Jahr. Für Liechtenstein ergab sich daraus eine Gesamtverpflichtung von rund EUR 4,5 Mio. (CHF 7 Mio.) bzw. EUR 900'000/Jahr (CHF 1,5 Mio./Jahr). Die Mittel dienen der Förderung von Projekten in den Bereichen Umwelt, nachhaltige Entwicklung, europäisches Kulturerbe (inklusive Stadterneuerung und öffentlicher Verkehr), Ausbildung und berufliche Bildung sowie Gesundheits- und Kinderpflege. Dieser Mechanismus soll nun erweitert werden, um Bulgarien und Rumänien ebenfalls in den bestehenden Rahmen aufzunehmen. Entsprechend soll für die beiden Länder ein anteilmässiger Betrag zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Für die verbleibende Laufzeit des EWR-Finanzmechanismus, also bis zum 30. April 2009, sollen insgesamt 72 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden, wovon 21.5 Millionen Euro an Bulgarien und 50.5 Millionen Euro an Rumänien gehen. Da die Gelder für den Zeitraum ab EU-Beitritt der beiden Länder gesprochen wurden (1.1.2007) und somit einen Zeitraum von 28 Monaten umfassen, ergibt sich daraus umgerechnet eine jährliche Beteiligung von 30.85 Millionen Euro. Die für Liechtenstein anfallende Beteiligung an den Kosten richtet sich nach dem EFTA-internen Verteilschlüssel, welcher auf den BIP-Zahlen der drei teilnehmenden EWR/EFTA-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein basiert und jährlich neu berechnet wird. Aufgrund der Anwendung der von Liechtenstein veröffentlichten eigenen BIP-Berechnungen beläuft sich Liechtensteins Anteil im Jahr 2007 auf 1.01%.<sup>15</sup> Legt man auch für die restliche Periode des Finanzmechanismus diesen Anteil zugrunde, ergibt sich für Liechtenstein eine neue Finanzverpflichtung für den Zeitraum 1.1.2007-30.4.2009 von insgesamt rund 730'000 Euro oder 312'000 Euro pro Jahr. Bei einem angenommenen Wechselkurs von 1.65 resultiert daraus

---

<sup>15</sup> Die aufgrund der angepassten liechtensteinischen BIP-Zahlen notwendigen zusätzlichen Kredite hatte die Regierung mit Bericht und Antrag Nr. 43/2007 beim Landtag beantragt (siehe hierzu den entsprechenden Finanzbeschluss vom 23. Mai 2007: LGBl. 2007 Nr. 183). Die damals genehmigten Ergänzungs- bzw. Nachtragskredite berücksichtigen die bevorstehende EWR-Erweiterung um Bulgarien und Rumänien aber noch nicht.

eine Verpflichtung von insgesamt 1'200'000 CHF (514'300 CHF/Jahr). Es wird davon ausgegangen, dass im laufenden Jahr – wenn überhaupt – nur geringe Beträge für den Anteil Rumäniens und Bulgariens fällig werden. Die bisher gesprochenen Budgetkredite für 2007 einschliesslich der bereits genehmigten Nachtragskredite sollten den allenfalls notwendigen Finanzierungsbedarf decken. Ein Nachtragskredit für 2007 ist daher nicht notwendig. Die Regierung beantragt die Genehmigung eines entsprechenden Finanzbeschlusses für den notwendigen Ergänzungskredit.

### **4.3 Organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Es ergeben sich keine organisatorischen und räumlichen Konsequenzen aus diesem EWR-Erweiterungsabkommen.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle

- dem Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum vom 25. Juli 2007 mit den Anhängen A und B,
- der Schlussakte vom 25. Juli 2007 zum Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum vom 25. Juli 2007,
- dem Finanzbeschluss betreffend den Anteil Liechtensteins an der Erhöhung des EWR-Finanzmechanismus für die Jahre 2004-2009 im Gesamtbetrag von 730'000 Euro (1.2 Millionen Schweizer Franken)

die Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



### **III. REGIERUNGSVORLAGE**

#### **Finanzbeschluss**

vom

#### **über die Genehmigung eines Ergänzungskredites betreffend den Anteil Liechtensteins an der Erhöhung des EWR- Finanzmechanismus für die Jahre 2004-2009**

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom ... aufgrund von Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 13. November 1974, LGBl. 1974 Nr. 72, beschlossen:

##### Art. 1

Für die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an der Erhöhung des EWR-Finanzmechanismus für die Jahre 2004 bis 2009 wird ein Ergänzungskredit in Höhe von 730'000 Euro (1'200'000 Franken) bewilligt.

##### Art. 2

Dieser Finanzbeschluss tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.



**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BETEILIGUNG DER REPUBLIK  
BULGARIEN UND RUMÄNIENS AM EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTSRAUM**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DIE REPUBLIK UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

im Folgenden "EG-Mitgliedstaaten" genannt,

ISLAND,

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN,

im Folgenden "EFTA-Staaten" genannt,

zusammen im Folgenden "derzeitige Vertragsparteien" genannt,

und

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

RUMÄNIEN,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (im Folgenden "Beitrittsvertrag" genannt) am 25. April 2005 in Luxemburg unterzeichnet wurde,

IN DER ERWÄGUNG, dass nach Artikel 128 des am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen" genannt) zu werden,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Republik Bulgarien und Rumänien beantragt haben, Vertragsparteien des EWR-Abkommens zu werden,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Bedingungen für eine solche Beteiligung durch ein Übereinkommen zwischen den derzeitigen Vertragsparteien und den antragstellenden Staaten zu regeln sind –

HABEN BESCHLOSSEN, folgendes Übereinkommen zu schließen:

## ARTIKEL 1

(1) Die Republik Bulgarien und Rumänien werden Vertragsparteien des EWR-Abkommens und werden im Folgenden "neue Vertragsparteien" genannt.

(2) Ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens sind die Bestimmungen des EWR-Abkommens in der Fassung, die sie durch die vor dem 1. Oktober 2004 angenommenen Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erhalten haben, für die neuen Vertragsparteien unter den gleichen Bedingungen wie für die derzeitigen Vertragsparteien und unter den Bedingungen dieses Übereinkommens verbindlich.

(3) Die Anhänge dieses Übereinkommens sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

## ARTIKEL 2

### 1. ANPASSUNG DES HAUPTTEILS DES EWR-ABKOMMENS

#### a) Präambel:

Die Liste der Vertragsparteien erhält folgende Fassung:

"DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,



DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DIE REPUBLIK UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND  
NORDIRLAND

und

ISLAND,

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN,"

b) Artikel 2:

i) In Buchstabe b werden die Worte "die Republik" gestrichen.

ii) Nach Buchstabe d werden folgende Buchstaben angefügt:

"e) 'Beitrittsakte vom 25. April 2005': die am 25. April 2005 in  
Luxemburg angenommene Akte über die Bedingungen des Beitritts  
der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die  
Europäische Union begründenden Verträge.

f) 'Beitrittsprotokoll vom 25. April 2005': das am 25. April 2005 in Luxemburg angenommene Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union."

c) Artikel 117

Artikel 117 erhält folgende Fassung:

"Die Bestimmungen über die Finanzierungsmechanismen sind in den Protokollen 38 und 38a und in dem Addendum zu Protokoll 38a festgelegt."

d) Artikel 126

In Absatz 1 werden die Worte "der Republik Island" durch das Wort "Islands" ersetzt.

e) Artikel 129

i) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Infolge der Erweiterungen des Europäischen Wirtschaftsraums sind die Fassungen dieses Abkommens in bulgarischer, estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, rumänischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich."

ii) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Wortlaut der Rechtsakte, auf die in den Anhängen Bezug genommen wird, ist in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich und wird für die Authentifizierung in isländischer und norwegischer Sprache abgefasst und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht."

## 2. ANPASSUNG DER PROTOKOLLE ZUM EWR-ABKOMMEN

a) Protokoll 4 über die Ursprungsregeln wird wie folgt geändert:

i) In Artikel 3 Absatz 1 wird die Bezugnahme auf die neuen Vertragsparteien gestrichen.

ii) Anhang IVa (Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung) wird wie folgt geändert:

aa) Vor der spanischen Fassung des Wortlauts der Erklärung auf der Rechnung wird Folgendes eingefügt:

"Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ... (1)) декларира, че освен където е отбелязано друго, тези продукти са с преференциален произход ... (2)."

- bb) Vor der slowenischen Fassung des Wortlauts der Erklärung auf der Rechnung wird Folgendes eingefügt:

"Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ... (1)) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ... (2)."

- iii) Anhang IVb (Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED) wird wie folgt geändert:

- aa) Vor der spanischen Fassung des Wortlauts der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED wird Folgendes eingefügt:

"Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническоразрешение № ... (1)) декларира, че освен където е отбелязано друго, тези продукти са с преференциален произход ... (2).

cumulation applied with ..... (Name des Landes/der Länder)

no cumulation applied (3)."

bb) Vor der slowenischen Fassung des Wortlauts der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED wird Folgendes eingefügt:

"Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ... (1)) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ... (2).

cumulation applied with ..... (Name des Landes/der Länder)

no cumulation applied (3)."

b) Protokoll 38a wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 Absatz 3 werden die Worte "prüft die vorgeschlagenen Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Gemeinschaft" durch die Worte "kann die vorgeschlagenen Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Gemeinschaft prüfen" ersetzt.

- c) Dem Protokoll 38a wird Folgendes angefügt:

"Addendum zu Protokoll 38A  
ÜBER DEN EWR-FINANZIERUNGSMECHANISMUS  
FÜR DIE REPUBLIK BULGARIEN UND RUMÄNIEN

ARTIKEL 1

- (1) Protokoll 38a gilt entsprechend für die Republik Bulgarien und für Rumänien.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt Artikel 6 des Protokolls 38a nicht. Verfügbare Mittel, die für Bulgarien und Rumänien bestimmt waren und nicht gebunden wurden, werden anderen Empfängerstaaten nicht neu zugewiesen.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt Artikel 7 des Protokolls 38a nicht.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 1 können sich die Zuschüsse für Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner auf bis zu 90 Prozent der Projektkosten belaufen.



## ARTIKEL 2

Im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. April 2009 werden im Rahmen des vorgesehenen finanziellen Beitrags für die Republik Bulgarien und für Rumänien 21,5 Mio. EUR für die Republik Bulgarien und 50,5 Mio. EUR für Rumänien zusätzlich bereitgestellt; diese Beträge werden ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens in einer einzigen Tranche im Jahr 2007 zur Bindung bereitgestellt."

- a) Protokoll 44 erhält folgende Fassung:

### "ÜBER DIE SCHUTZMECHANISMEN INFOLGE DER ERWEITERUNGEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

1. Anwendung des Artikels 112 des Abkommens auf die allgemeine wirtschaftliche Schutzklausel und die Schutzmechanismen bestimmter Übergangsregelungen im Bereich der Freizügigkeit und des Straßenverkehrs

Artikel 112 des Abkommens findet auch auf die Fälle Anwendung, die in den folgenden Bestimmungen genannt sind oder auf die dort Bezug genommen wird:

- a) Artikel 37 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Artikel 36 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 und
- b) in den Schutzmechanismen in den Übergangsregelungen in Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) unter der Überschrift 'Übergangszeit', in Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) unter Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und in Anhang XIII (Verkehr) unter Nummer 26c (Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates) und zwar mit den Fristen, dem Geltungsbereich und den Rechtsfolgen nach diesen Bestimmungen.

## 2. Binnenmarkt-Schutzklausel

Das im Abkommen vorgesehene allgemeine Beschlussfassungsverfahren findet auch auf Beschlüsse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 38 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und nach Artikel 37 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 Anwendung."

### ARTIKEL 3

(1) Alle Änderungen, die mit der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge bzw. mit dem Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union an den in das EWR-Abkommen aufgenommenen Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane vorgenommen worden sind, werden als Bestandteil in das EWR-Abkommen aufgenommen.

(2) Zu diesem Zweck wird in den Anhängen und Protokollen zum EWR-Abkommen unter den Nummern, unter denen auf die betreffenden Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane Bezug genommen wird, folgender Gedankenstrich eingefügt:

"– 1 2005 SA: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, angenommen am 25. April 2005 (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203)."

(3) Falls und sobald der Vertrag über eine Verfassung für Europa in Kraft tritt, erhält der in Absatz 2 genannte Gedankenstrich folgende Fassung:

"– 1 2005 SP: Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union, angenommen am 25. April 2005 (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 29)."

(4) Ist der in den Absätzen 2 und 3 genannte Gedankenstrich der erste Gedankenstrich unter der betreffenden Nummer, so werden ihm die Wörter "geändert durch:" vorangestellt.

(5) In Anhang A dieses Übereinkommens sind die Nummern der Anhänge und Protokolle zum EWR-Abkommen aufgeführt, unter denen der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannte Wortlaut einzufügen ist.

(6) Müssen vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens in das EWR-Abkommen aufgenommene Rechtsakte wegen der Beteiligung der neuen Vertragsparteien angepasst werden und sind die erforderlichen Anpassungen nicht im vorliegenden Übereinkommen vorgesehen, so werden diese Anpassungen nach den im EWR-Abkommen festgelegten Verfahren vorgenommen.

#### ARTIKEL 4

(1) Die in Anhang B dieses Übereinkommens aufgeführten Regelungen der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge werden als Bestandteil in das EWR-Abkommen aufgenommen.

(2) Falls und sobald der Vertrag über eine Verfassung für Europa in Kraft tritt, gelten die Regelungen nach Anhang B als Regelungen nach dem Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union.

(3) Alle Regelungen, die für das EWR-Abkommen von Belang sind und die in der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge bzw. in dem Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union genannt sind bzw. auf dieser Grundlage angenommen wurden, nicht aber in Anhang B dieses Übereinkommens aufgeführt sind, werden nach den im EWR-Abkommen festgelegten Verfahren behandelt.

#### ARTIKEL 5

Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann den Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Übereinkommens befassen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss prüft die Fragen im Hinblick auf eine annehmbare Lösung, um das reibungslose Funktionieren des EWR-Abkommens aufrechtzuerhalten.

#### ARTIKEL 6

(1) Dieses Übereinkommen muss von den derzeitigen Vertragsparteien und den neuen Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(2) Es tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde einer derzeitigen Vertragspartei oder einer neuen Vertragspartei in Kraft, sofern folgende Nebenabkommen und Protokolle am selben Tag in Kraft treten:

- a) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien,
- b) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien,
- c) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und
- d) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union.

## ARTIKEL 7

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, norwegischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens eine beglaubigte Abschrift.

**ANHÄNGE A UND B ZUM ÜBEREINKOMMEN**



Verzeichnis nach Artikel 3 des Übereinkommens

TEIL I

IM EWR-ABKOMMEN GENANNTRE RECHTSAKTE, GEÄNDERT  
durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts  
der Republik Bulgarien und Rumäniens  
und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge  
bzw. das Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten  
der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union

Die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 genannten Gedankenstriche werden an folgenden Stellen in den Anhängen und Protokollen des EWR-Abkommens eingefügt:

In Kapitel XXVII (Spirituosen) des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung):

Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates),

Nummer 3 (Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates).

In Anhang XIII (Verkehr):

Nummer 19 (Richtlinie 96/26/EG des Rates).

In Anhang XVII (Geistiges Eigentum):

Nummer 6 (Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates),

Nummer 6a (Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates).

## TEIL II

### SONSTIGE ANPASSUNGEN DER ANHÄNGE ZUM EWR-ABKOMMEN

Die Anhänge zum EWR-Abkommen werden wie folgt geändert:

Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer):

1. In Nummer 3 (Richtlinie 68/360/EWG des Rates) erhält die Anpassung e) ii) folgende Fassung:

"ii) Die Fußnote erhält folgende Fassung:

"Je nach Ausstellungsland: belgischen, britischen, bulgarischen, dänischen, deutschen, estnischen, finnischen, französischen, griechischen, isländischen, irischen, italienischen, lettischen, liechtensteinischen, litauischen, luxemburgischen, maltesischen, niederländischen, norwegischen, österreichischen, polnischen, portugiesischen, rumänischen, slowakischen, slowenischen, schwedischen, spanischen, tschechischen, ungarischen, zyprischen."

---

Verzeichnis nach Artikel 4 des Übereinkommens

Die Anhänge zum EWR-Abkommen werden wie folgt geändert:

Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung):

1. In Kapitel XV Nummer 12a (Richtlinie 91/414/EWG des Rates) wird nach dem Absatz über die Übergangsregelungen folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 5 Abschnitt B Teil II) finden Anwendung."

2. In Kapitel XVII Nummer 7 (Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt B Nummer 2) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt B Nummer 2) finden Anwendung."

3. In Kapitel XVII Nummer 8 (Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt A Nummer 1) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt A) finden Anwendung."

4. In Kapitel XXV Nummer 3 (Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 7) finden Anwendung."

Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer):

Absatz 2 unter der Überschrift "ÜBERGANGSZEITRAUM" erhält folgende Fassung:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 1) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 1) finden Anwendung."

Das PROTOKOLL 44 ÜBER DIE SCHUTZMECHANISMEN INFOLGE DER ERWEITERUNGEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS findet auf die Schutzmechanismen nach den in den vorstehenden Absätzen genannten Übergangsregelungen, mit Ausnahme der Regelungen für Malta, Anwendung."

Anhang VIII (Niederlassungsrecht):

Absatz 2 unter der Überschrift "Übergangszeitraum" erhält folgende Fassung:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 1) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 1) finden Anwendung."

Das PROTOKOLL 44 ÜBER DIE SCHUTZMECHANISMEN INFOLGE DER ERWEITERUNGEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS findet auf die Schutzmechanismen nach den in den vorstehenden Absätzen genannten Übergangsregelungen, mit Ausnahme der Regelungen für Malta, Anwendung."

Anhang IX (Finanzdienstleistungen):

Der Nummer 30c (Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Absatz angefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 2) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 2) finden Anwendung."

Anhang XI (Telekommunikationsdienste):

In Nummer 5cm (Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 9) finden Anwendung."

Anhang XII (Freier Kapitalverkehr):

Nach dem Absatz unter der Überschrift "ÜBERGANGSZEITRAUM" wird folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 3) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 3) finden Anwendung."

Anhang XIII (Verkehr):

1. Der Nummer 15a (Richtlinie 96/53/EG des Rates) wird folgender Absatz angefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 5 Nummer 3) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 6 Nummer 2) finden Anwendung."

2. In Nummer 18a (Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsbestimmungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 6 Nummer 3) finden Anwendung."



3. In Nummer 19 (Richtlinie 96/26/EG des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 5 Nummer 2) finden Anwendung."

4. In Nummer 26c (Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates) erhält Absatz 2 über die Übergangsregelungen folgende Fassung:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 5 Nummer 1) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 6 Nummer 1) finden Anwendung."

Das PROTOKOLL 44 ÜBER DIE SCHUTZMECHANISMEN INFOLGE DER ERWEITERUNGEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS findet auf die Schutzmechanismen nach den in den vorstehenden Absätzen genannten Übergangsregelungen Anwendung."

Anhang XV (Staatliche Beihilfen):

1. Am Ende des Abschnitts "SEKTORALE ANPASSUNGEN" wird folgender Absatz angefügt:

"Zwischen den Vertragsparteien finden die Bestimmungen über die bestehenden Beihilferegulungen Anwendung, die in Kapitel 2 (Wettbewerbspolitik) des Anhangs V der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 festgelegt sind."

2. Vor der Überschrift "RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD", wird Folgendes eingefügt:

"ÜBERGANGSZEITRAUM

Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 4) finden Anwendung."

Anhang XVII (Geistiges Eigentum):

Unter der Überschrift "SEKTORALE ANPASSUNGEN" wird Folgendes angefügt:

"Zwischen den Vertragsparteien finden die besonderen Mechanismen nach Kapitel 1 (Gesellschaftsrecht) des Anhangs V der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 Anwendung."

Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen):

In Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält Absatz 2 über die Übergangsregelungen folgende Fassung:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 1) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 1) finden Anwendung.

Das PROTOKOLL 44 ÜBER DIE SCHUTZMECHANISMEN INFOLGE DER ERWEITERUNGEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS findet auf die Schutzmechanismen nach den in den vorstehenden Absätzen genannten Übergangsregelungen Anwendung."

Anhang XX (Umweltschutz):

1. Der Nummer 1f (Richtlinie 96/61/EG des Rates) wird folgender Absatz angefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt D Nummer 1) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt D Nummer 1) finden Anwendung."

2. Der Nummer 7a (Richtlinie 98/83/EG des Rates) wird folgender Absatz angefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt C Nummer 5) finden Anwendung."

3. In Nummer 9 (Richtlinie 83/513/EWG des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt C Nummer 1) finden Anwendung."

4. In Nummer 10 (Richtlinie 84/156/EWG des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt C Nummer 1) finden Anwendung."

5. In Nummer 11 (Richtlinie 84/491/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt C Nummer 2) finden Anwendung."

6. In Nummer 12 (Richtlinie 86/280/EWG des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt C Nummer 3) finden Anwendung."

7. In Nummer 13 (Richtlinie 91/271/EWG des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt C) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt C Nummer 4) finden Anwendung."

8. In Nummer 19a (Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt D Nummer 2) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt D Nummer 3) finden Anwendung."

9. In Nummer 21ad (Richtlinie 1999/32/EG des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt A Nummer 2) finden Anwendung."

10. In Nummer 32c (Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt B Nummer 1) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt B Nummer 1) finden Anwendung."

11. Der Nummer 32d (Richtlinie 1999/31/EG des Rates) wird folgender Absatz angefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt B Nummer 3) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt B Nummer 3) finden Anwendung."

12. In Nummer 32f (Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt D Nummer 2) finden Anwendung."

13. In Nummer 32fa (Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsbestimmungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

"Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt B Nummer 4) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt B Nummer 4) finden Anwendung."

**SCHLUSSAKTE**



Die Bevollmächtigten

DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT,

im Folgenden "Gemeinschaft" genannt, und

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,

DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER REPUBLIK ESTLAND,

DER HELLENISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS SPANIEN,

DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

IRLANDS,

DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK ZYPERN,

DER REPUBLIK LETTLAND,

DER REPUBLIK LITAUEN,

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,

DER REPUBLIK UNGARN,

DER REPUBLIK MALTA,

DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

DER REPUBLIK POLEN,

DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK SLOWENIEN,

DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK FINNLAND,

DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT, im Folgenden "EG-Mitgliedstaaten" genannt,

die Bevollmächtigten

ISLANDS,

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN,

DES KÖNIGREICHS NORWEGEN,

im Folgenden "EFTA-Staaten" genannt,

alle zusammen Vertragsparteien des am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden "EWR-Abkommen" genannt, zusammen im Folgenden "derzeitige Vertragsparteien" genannt,  
und

die Bevollmächtigten

DER REPUBLIK BULGARIEN,

RUMÄNIENS,

im Folgenden "neue Vertragsparteien" genannt,

die am [...] [...] zweitausend [...] in [...] zur Unterzeichnung des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum zusammengekommen sind, haben folgende Texte angenommen:

- I. Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "Übereinkommen" genannt)
- II. folgende, dem Übereinkommen beigefügte Texte:

Anhang A: Verzeichnis nach Artikel 3 des Übereinkommens

Anhang B: Verzeichnis nach Artikel 4 des Übereinkommens

Die Bevollmächtigten der derzeitigen Vertragsparteien und die Bevollmächtigten der neuen Vertragsparteien haben folgende, dieser Schlussakte beigefügte Gemeinsame Erklärungen und sonstige Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung zur rechtzeitigen Ratifikation des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum
2. Gemeinsame Erklärung zum Tag des Ablaufs der Geltungsdauer der Übergangsregelungen
3. Gemeinsame Erklärung zur Anwendung der Ursprungsregeln nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum
4. Gemeinsame Erklärung zum Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen
5. Gemeinsame Erklärung zur Liechtenstein betreffenden Sektoralen Anpassung im Bereich der Freizügigkeit
6. Gemeinsame Erklärung zu den in Protokoll 38a genannten Schwerpunktbereichen
7. Gemeinsame Erklärung zu den finanziellen Beiträgen.

Die Bevollmächtigten der derzeitigen Vertragsparteien und die Bevollmächtigten der neuen Vertragsparteien haben folgende, dieser Schlussakte beigefügte Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Allgemeine Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten
2. Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer
3. Einseitige Erklärung der Regierung Liechtensteins zum Addendum zu Protokoll 38a.

Sie sind ferner übereingekommen, dass das EWR-Abkommen, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, und der vollständige Wortlaut aller Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses spätestens bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens in bulgarischer und rumänischer Sprache abzufassen und von den Vertretern der derzeitigen Vertragsparteien und der neuen Vertragsparteien auszufertigen sind.

Sie nehmen das ebenfalls dieser Schlussakte beigefügte Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien zur Kenntnis.

Sie nehmen ferner das dieser Schlussakte beigefügte Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien zur Kenntnis.

Des Weiteren nehmen sie das dieser Schlussakte beigefügte Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union zur Kenntnis.

Sie nehmen außerdem das ebenfalls dieser Schlussakte beigefügte Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union zur Kenntnis.

Sie weisen darauf hin, dass die genannten Übereinkünfte und Protokolle unter der Annahme vereinbart wurden, dass keine Änderungen bei der Beteiligung am Europäischen Wirtschaftsraum eintreten.

Geschehen zu [...] am [...].

Für die  
Europäische Gemeinschaft

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS ZWISCHEN DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEM FÜRSTENTUM  
LIECHTENSTEIN ÜBER DIE VORLÄUFIGE ANWENDUNG DES  
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BETEILIGUNG DER REPUBLIK  
BULGARIEN UND RUMÄNIENS AM EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTSRAUM UND DIE VORLÄUFIGE ANWENDUNG DER VIER  
NEBENABKOMMEN**



A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr ...,

Bezug nehmend auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Erweiterungsabkommen" genannt) und die vier Nebenabkommen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Europäische Gemeinschaft bereit ist, das EWR-Erweiterungsübereinkommen ab dem ersten Tag des ersten Monats, der auf den Tag folgt, an dem der letzte Briefwechsel über die vorläufige Anwendung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Island, Liechtenstein und Norwegen abgeschlossen ist, vorläufig anzuwenden, sofern das Fürstentum Liechtenstein hierzu ebenfalls bereit ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung des Fürstentums Liechtenstein zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen  
der Europäischen Gemeinschaft

B. Schreiben des Fürstentums Liechtenstein

Sehr geehrter Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens und die Zustimmung des Fürstentums Liechtensteins zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Bezug nehmend auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Erweiterungsabkommen" genannt) und die vier Nebenabkommen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Europäische Gemeinschaft bereit ist, das EWR-Erweiterungsübereinkommen ab dem ersten Tag des ersten Monats, der auf den Tag folgt, an dem der letzte Briefwechsel über die vorläufige Anwendung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Island, Liechtenstein und Norwegen abgeschlossen ist, vorläufig anzuwenden, sofern das Fürstentum Liechtenstein hierzu ebenfalls bereit ist."

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für das Fürstentum Liechtenstein

632.41

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**

Jahrgang 2006      Nr. 298      ausgegeben am 29. Dezember 2006

---

**Gesetz**

vom 24. November 2006

**betreffend die vorläufige Anwendung des  
Übereinkommens über die Beteiligung von  
Bulgarien und Rumänien am Europäischen  
Wirtschaftsraum (EWR)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

Art. 1

*Ermächtigung*

Die Regierung wird vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen ermächtigt, nach Abschluss der Verhandlungen und Prüfung des Übereinkommens über die Beteiligung von Bulgarien und Rumänien am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Erweiterungsabkommen) dessen vorläufige Anwendung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 zu beschliessen.

Art. 2

*Finanzielle Verpflichtungen*

Finanzielle Verpflichtungen dürfen bei der vorläufigen Anwendung des EWR-Erweiterungsabkommens nur eingegangen werden, soweit sie durch den Landesvoranschlag oder weitere Finanzbeschlüsse gedeckt sind.

Art. 3

*Inkrafttreten und Ausserkrafttreten*

1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2) Dieses Gesetz tritt mit Inkrafttreten des EWR-Erweiterungsabkommens für das Fürstentum Liechtenstein oder mit der Verweigerung der verfassungsmässigen Genehmigung des EWR-Erweiterungsabkommens ausser Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

**GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN UND SONSTIGE ERKLÄRUNGEN  
DER DERZEITIGEN VERTRAGSPARTEIEN UND DER NEUEN  
VERTRAGSPARTEIEN DES ÜBEREINKOMMENS**

GEMEINSAME ERKLÄRUNG  
ZUR RECHTZEITIGEN RATIFIKATION  
DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BETEILIGUNG  
DER REPUBLIK BULGARIEN UND RUMÄNIENS  
AM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien weisen mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig eine rechtzeitige Ratifikation oder Genehmigung des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum durch die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist, um das reibungslose Funktionieren des Europäischen Wirtschaftsraums zu gewährleisten.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG  
ZUM TAG DES ABLAUFS DER GELTUNGSDAUER  
DER ÜBERGANGSREGELUNGEN

Die Übergangsregelungen des Beitrittsvertrags werden in das EWR-Abkommen übernommen; ihre Geltungsdauer läuft am gleichen Tag ab, an dem sie abgelaufen wäre, wenn die Erweiterung der Europäischen Union und die Erweiterung des EWR zeitgleich am 1. Januar 2007 stattgefunden hätten.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG  
ZUR ANWENDUNG DER  
URSPRUNGSREGELN NACH INKRAFTTRETEN DES  
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BETEILIGUNG  
DER REPUBLIK BULGARIEN UND RUMÄNIENS  
AM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

1. Ursprungsnachweise, die von einem EFTA-Staat oder einer neuen Vertragspartei aufgrund eines Präferenzabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der neuen Vertragspartei oder aufgrund einseitiger nationaler Rechtsvorschriften eines EFTA-Staates oder einer neuen Vertragspartei ordnungsgemäß ausgestellt worden sind, gelten als Nachweis für den Präferenzursprung im EWR, sofern
  - a) der Ursprungsnachweis und die Beförderungspapiere spätestens am Tag vor dem Beitritt der neuen Vertragspartei zur Europäischen Union ausgestellt worden sind;
  - b) der Ursprungsnachweis den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens vorgelegt wird.



Sind Waren aus einem EFTA-Staat oder einer neuen Vertragspartei vor dem Tag des Beitritts der neuen Vertragspartei zur Europäischen Union aufgrund einer zum damaligen Zeitpunkt geltenden Präferenzregelung zwischen einem EFTA-Staat und einer neuen Vertragspartei zur Einfuhr in eine neue Vertragspartei bzw. einen EFTA-Staat angemeldet worden, so kann auch ein aufgrund dieser Regelung nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis in den EFTA-Staaten oder den neuen Vertragsparteien anerkannt werden, sofern er den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens vorgelegt wird.

2. Die EFTA-Staaten einerseits und die Republik Bulgarien und Rumänien andererseits können die Bewilligungen aufrechterhalten, mit denen aufgrund von Abkommen zwischen den EFTA-Staaten einerseits und der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits der Status des "ermächtigten Ausführers" verliehen worden ist, sofern die ermächtigten Ausführer die EWR-Ursprungsregeln anwenden.

Diese Bewilligungen werden von den EFTA-Staaten und der Republik Bulgarien und Rumänien spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens durch neue Bewilligungen ersetzt, die unter den Voraussetzungen des Protokolls 4 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.

3. Die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten und der neuen Vertragsparteien geben Ersuchen um nachträgliche Prüfung von Ursprungsnachweisen, die aufgrund der unter den Nummern 1 und 2 genannten Präferenzabkommen und -regelungen ausgestellt wurden, in den drei Jahren nach Ausstellung des betreffenden Ursprungsnachweises statt; ein solches Ersuchen kann von den genannten Behörden in den drei Jahren nach Anerkennung des Ursprungsnachweises gestellt werden.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG  
ZUM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN UND  
LANDWIRTSCHAFTLICHEN VERARBEITUNGSERZEUGNISSEN

1. Im Rahmen der EWR-Erweiterungsverhandlungen haben Konsultationen zwischen den derzeitigen Vertragsparteien und den neuen Vertragsparteien stattgefunden, bei denen geprüft wurde, ob die bilateralen Zugeständnisse, die bezüglich des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen in den einschlägigen Teilen des EWR-Abkommens oder den einschlägigen bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Island, Liechtenstein bzw. Norwegen eingeräumt wurden, angesichts der Erweiterung der Europäischen Union einer Anpassung bedürfen.
2. Die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien haben für jedes Erzeugnis die Marktzugangsbedingungen geprüft und sind übereingekommen, im Zusammenhang mit der Erweiterung keine zusätzlichen Zugeständnisse bezüglich des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen im Rahmen der geltenden Übereinkünfte einzuräumen.
3. Die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien sind übereingekommen, dass Island, Liechtenstein und Norwegen im Zusammenhang mit dieser Erweiterung der Europäischen Union hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Ansprüche, Ersuchen und Vorlagen sowie auf die Änderung oder Zurücknahme von Zugeständnissen nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des GATT 1994 verzichten.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR  
LIECHTENSTEIN BETREFFENDEN SEKTORALEN ANPASSUNG  
IM BEREICH DER FREIZÜGIGKEIT

Die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien,

unter Bezugnahme auf die Liechtenstein betreffenden Sektorale Anpassungen im Bereich der Freizügigkeit, die durch den Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das Abkommen aufgenommen und mit dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum geändert wurden,

in Anbetracht der weiterhin hohen, die Netto-Einwanderungsquote der oben genannten Regelung übersteigenden Zahl von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die sich in Liechtenstein niederlassen wollen und

in der Erwägung, dass aufgrund der Beteiligung Bulgariens und Rumäniens am EWR das im EWR-Abkommen verankerte Recht auf Freizügigkeit von einer noch höheren Zahl von Staatsangehörigen in Anspruch genommen werden kann,

kommen überein, diesen Sachverhalt sowie die unveränderte Aufnahmekapazität Liechtensteins bei der Überprüfung der in den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens vorgesehenen Sektorale Anpassungen gebührend zu berücksichtigen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG  
ZU DEN IN PROTOKOLL 38A  
GENANNTEN SCHWERPUNKTBEREICHEN

Die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien erinnern daran, dass in den einzelnen Empfängerstaaten nicht alle der in Artikel 3 des Protokolls 38a festgelegten Schwerpunktbereiche abgedeckt werden müssen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG  
ZU DEN FINANZIELLEN BEITRÄGEN

Die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien kommen überein, dass die im Rahmen der EWR-Erweiterung getroffenen Vereinbarungen über die finanziellen Beiträge die Regelungen für die Zeit nach dem Ablauf ihrer Geltungsdauer am 30. April 2009 nicht präjudizieren.

SONSTIGE ERKLÄRUNGEN  
EINER ODER MEHRERER VERTRAGSPARTEIEN  
DES ÜBEREINKOMMENS

## ALLGEMEINE GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER EFTA-STAATEN

Die EFTA-Staaten nehmen die der Schlussakte des Vertrags zwischen dem Königreich Belgien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Bulgarien und Rumänien über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union beigefügten Erklärungen, die für das EWR-Abkommen von Bedeutung sind, zur Kenntnis.

Die EFTA-Staaten weisen darauf hin, dass die der Schlussakte des in im vorstehenden Absatz genannten Vertrags beigefügten Erklärungen, die für das EWR-Abkommen von Bedeutung sind, nicht in einer Weise ausgelegt oder angewandt werden können, die im Widerspruch zu den Verpflichtungen der derzeitigen Vertragsparteien und der neuen Vertragsparteien aus diesem Übereinkommen oder aus dem EWR-Abkommen steht.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG  
DER EFTA-STAATEN  
ZUR FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER

Die EFTA-Staaten weisen mit Nachdruck auf die wichtige Rolle hin, die Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer spielen. Sie bemühen sich, den Zugang zum Arbeitsmarkt für Staatsangehörige der Republik Bulgarien und Rumäniens im Rahmen des nationalen Rechts zu erweitern, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Daher sollten sich die Beschäftigungsmöglichkeiten in den EFTA-Staaten für Staatsangehörige der Republik Bulgarien und Rumäniens nach dem Beitritt dieser Staaten erheblich verbessern. Ferner werden die EFTA-Staaten die vorgeschlagene Regelung bestmöglich nutzen, um so bald wie möglich zur vollen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer überzugehen. Für Liechtenstein wird dies nach Maßgabe der in den Sektorale Anpassungen in Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens vorgesehenen Sonderregelungen geschehen.



EINSEITIGE ERKLÄRUNG  
DER REGIERUNG LIECHTENSTEINS  
ZUM ADDENDUM ZU PROTOKOLL 38A

Die Regierung Liechtensteins,

unter Bezugnahme auf das Addendum zu Protokoll 38a,

eingedenk des Einvernehmens darüber, dass Bulgarien und Rumänien in dem gleichen Maße wie die in Artikel 5 des Protokolls 38a genannten Empfängerstaaten von den Beiträgen der EFTA-Staaten zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum profitieren sollten und unter Berücksichtigung des in diesem Artikel genannten Verteilungsschlüssels,

in Anbetracht der außerordentlichen Anstrengungen, die die EFTA-Staaten im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus unternommen haben, um die Finanzmittel für Bulgarien und Rumänien aufzustocken,

stellt fest, dass im Rahmen der in Artikel 9 des Protokolls 38a vorgesehenen Überprüfung bei einer etwaigen Vereinbarung über eine weitere Finanzierungsregelung die bereits erzielten Fortschritte bei der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten berücksichtigt werden, damit die Beiträge der drei EFTA-Staaten proportional gekürzt werden, falls einer oder mehrere der derzeitigen Empfängerstaaten nicht mehr für Finanzierungen im Rahmen einer solchen Regelung in Betracht kommt bzw. kommen.

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS ZWISCHEN DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEM KÖNIGREICH  
NORWEGEN ÜBER EIN KOOPERATIONSPROGRAMM ZUR  
FÖRDERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN WACHSTUMS UND DER  
NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG IN BULGARIEN**

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr ...,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden "Norwegen" genannt) Bezug zu nehmen, die im Rahmen des Beitritts Bulgariens zum EWR-Abkommen und der Einrichtung eines Kooperationsprogramms zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien geführt wurden.

In den Verhandlungen wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

1. Zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Bulgarien richten Norwegen und Bulgarien ein Kooperationsprogramm ein, das nach Maßgabe eines von beiden Staaten geschlossenen bilateralen Abkommens im Rahmen bilateraler Projekte umgesetzt wird. Der Wortlaut des bilateralen Abkommens ist als Bestandteil dieses Briefwechsels beigefügt.
2. Norwegen stellt für das Programm einen Gesamtbetrag von 20 Mio. EUR bereit, der 2007 in einer einzigen Tranche zur Bindung freigegeben wird. Dieser Betrag wird für die Zeit vom Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens bis zum 30. April 2009 bereitgestellt.

3. Dieser Briefwechsel:

- a) wird von der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen nach den jeweils geltenden Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt;
- b) tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:
  - i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,
  - ii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien,
  - iii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und

- iv) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen  
der Europäischen Gemeinschaft

Anhang: 1

ABKOMMEN  
ÜBER EIN NORWEGISCHES KOOPERATIONSPROGRAMM  
ZUR FÖRDERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN WACHSTUMS  
UND DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG  
IN BULGARIEN  
zwischen  
DEM KÖNIGREICH NORWEGEN  
und  
DER REPUBLIK BULGARIEN  
im Folgenden "Vertragsparteien" genannt,

ARTIKEL 1

Zweck

Zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Bulgarien wird ein norwegisches Kooperationsprogramm eingerichtet, das im Rahmen bilateraler Kooperationsprojekte der Vertragsparteien in den in Artikel 4 genannten Bereichen umgesetzt wird.

## ARTIKEL 2

### Finanzrahmen

Das Königreich Norwegen stellt für das norwegische Kooperationsprogramm zugunsten der Republik Bulgarien einen Gesamtbetrag von 20 Mio. EUR bereit, der 2007 in einer einzigen Tranche zur Bindung freigegeben wird.

## ARTIKEL 3

### Laufzeit

Der in Artikel 2 genannte Betrag wird für die Zeit vom Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum bzw. vom Tag des Inkrafttretens eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens bis zum 30. April 2009 bereitgestellt.

## ARTIKEL 4

### Schwerpunktbereiche

Im Rahmen des norwegischen Kooperationsprogramms zugunsten Bulgariens werden bilaterale Kooperationsprojekte förderfähiger Antragsteller der Vertragsparteien durchgeführt, um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Republik Bulgarien in folgenden Schwerpunktbereichen zu fördern:

Verringerung der Treibhausgasemissionen, einschließlich Joint-Implementation-Projekte im Rahmen des Kyoto-Protokolls, und sonstiger Emissionen in Luft und Wasser,

Energieeffizienz und erneuerbare Energie,

Förderung einer nachhaltigen Erzeugung, einschließlich Zertifizierung und Überprüfung,

Umsetzung des Schengen-Besitzstands, Unterstützung nationaler Schengen-Aktionspläne und Stärkung der Justiz.

Förderfähig sind unter anderem Innovationsprojekte, Entwicklung der Humanressourcen, Networking, Aufbau von Kapazitäten, Technologietransfer sowie Forschung und Entwicklung.



## ARTIKEL 5

### Obergrenzen für die Kofinanzierung

Der norwegische Beitrag in Form von Zuschüssen beträgt höchstens 60 % der Projektkosten; wird das Projekt in anderer Form aus Haushaltsmitteln zentraler, regionaler oder kommunaler Behörden finanziert, so beträgt der Beitrag höchstens 85 % der Projektkosten. Die Gemeinschaftsobergrenzen für die Kofinanzierung dürfen in keinem Fall überschritten werden. Zuschüsse für Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner dürfen sich auf bis zu 90 % der Projektkosten belaufen.

## ARTIKEL 6

### Verwaltung

Das norwegische Kooperationsprogramm zugunsten Bulgariens wird von der norwegischen Regierung oder von einer von ihr benannten Stelle verwaltet. Die Verwaltungsstelle konsultiert die von der Regierung der Republik Bulgarien benannte Kontaktstelle. Die Kommission kann die Projekte prüfen<sup>1</sup>.

Gegebenenfalls erlässt die norwegische Regierung weitere Vorschriften für die Umsetzung dieses Abkommens.

Die Verwaltungskosten im Rahmen des norwegischen Kooperationsprogramms werden aus dem in Artikel 2 genannten Betrag bestritten.

---

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 letzter Satz gelten auch als Anpassung des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004-2009 (ABl. L 130 vom 29.4.2004, S. 81).

## ARTIKEL 7

### Inkrafttreten

Dieses Abkommen muss vom Königreich Norwegen und der Republik Bulgarien nach den jeweiligen nationalen Verfahren ratifiziert. Es tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Vertragspartei ihre Ratifikationsurkunde beim norwegischen Außenministerium hinterlegt hat, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum bzw. dem Inkrafttreten eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des genannten Übereinkommens.

Geschehen zu Brüssel am ..... 2007.

Für das Königreich Norwegen

Für die Republik Bulgarien

B. Schreiben des Königreichs Norwegen

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden "Norwegen" genannt) Bezug zu nehmen, die im Rahmen des Beitritts Bulgariens zum EWR-Abkommen und der Einrichtung eines Kooperationsprogramms zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien geführt wurden.

In den Verhandlungen wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

1. Zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Bulgarien richten Norwegen und Bulgarien ein Kooperationsprogramm ein, das nach Maßgabe eines von beiden Staaten geschlossenen bilateralen Abkommens im Rahmen bilateraler Projekte umgesetzt wird. Der Wortlaut des bilateralen Abkommens ist als Bestandteil dieses Briefwechsels beigefügt.
2. Norwegen stellt für das Programm einen Gesamtbetrag von 20 Mio. EUR bereit, der 2007 in einer einzigen Tranche zur Bindung freigegeben wird. Dieser Betrag wird für die Zeit vom Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens bis zum 30. April 2009 bereitgestellt.

3. Dieser Briefwechsel:

- a) wird von der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen nach den jeweils geltenden Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt;
- b) tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:
  - i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,
  - ii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien,
  - iii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und

- iv) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen  
der Europäischen Gemeinschaft

G:\EWR\_EU\B-UND-A\Beilagen\BuA Erweiterung 2007\_Beilage 7.doc

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS ZWISCHEN DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEM KÖNIGREICH  
NORWEGEN ÜBER EIN KOOPERATIONSPROGRAMM ZUR  
FÖRDERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN WACHSTUMS UND DER  
NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG IN RUMÄNIEN**

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr ...,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden "Norwegen" genannt) Bezug zu nehmen, die im Rahmen des Beitritts Rumäniens zum EWR-Abkommen und der Einrichtung eines Kooperationsprogramms zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien geführt wurden.

In den Verhandlungen wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

1. Zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien richten Norwegen und Rumänien ein Kooperationsprogramm ein, das nach Maßgabe eines von beiden Staaten geschlossenen bilateralen Abkommens im Rahmen bilateraler Projekte umgesetzt wird. Der Wortlaut des bilateralen Abkommens ist als Bestandteil dieses Briefwechsels beigefügt.
2. Norwegen stellt für das Programm einen Gesamtbetrag von 48 Mio. EUR bereit, der 2007 in einer einzigen Tranche zur Bindung freigegeben wird. Dieser Betrag wird für die Zeit vom Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens bis zum 30. April 2009 bereitgestellt.

3. Dieser Briefwechsel:

- a) wird von der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen nach den jeweils geltenden Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt;
- b) tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:
  - i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,
  - ii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien,
  - iii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und



- iv) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen  
der Europäischen Gemeinschaft

Anhang: 1

ABKOMMEN  
ÜBER EIN NORWEGISCHES KOOPERATIONSPROGRAMM  
ZUR FÖRDERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN WACHSTUMS  
UND DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG  
IN RUMÄNIEN  
zwischen

DEM KÖNIGREICH NORWEGEN  
und  
RUMÄNIEN

im Folgenden "Vertragsparteien" genannt,

ARTIKEL 1

Zweck

Zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Rumänien wird ein norwegisches Kooperationsprogramm eingerichtet, das im Rahmen bilateraler Kooperationsprojekte der Vertragsparteien in den in Artikel 4 genannten Bereichen umgesetzt wird.

## ARTIKEL 2

### Finanzrahmen

Das Königreich Norwegen stellt für das norwegische Kooperationsprogramm zugunsten Rumäniens einen Gesamtbetrag von 48 Mio. EUR bereit, der 2007 in einer einzigen Tranche zur Bindung freigegeben wird.

## ARTIKEL 3

### Laufzeit

Der in Artikel 2 genannte Betrag wird für die Zeit vom Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum bzw. vom Tag des Inkrafttretens eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens bis zum 30. April 2009 bereitgestellt.

## ARTIKEL 4

### Schwerpunktbereiche

Im Rahmen des norwegischen Kooperationsprogramms zugunsten Rumäniens werden bilaterale Kooperationsprojekte förderfähiger Antragsteller der Vertragsparteien durchgeführt, um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens in folgenden Schwerpunktbereichen zu fördern:

Verringerung der Treibhausgasemissionen, einschließlich Joint-Implementation-Projekte im Rahmen des Kyoto-Protokolls, und sonstiger Emissionen in Luft und Wasser,

Energieeffizienz und erneuerbare Energie,

Förderung einer nachhaltigen Erzeugung, einschließlich Zertifizierung und Überprüfung,

Gesundheitswesen.

Förderfähig sind unter anderem Innovationsprojekte, Entwicklung der Humanressourcen, Networking, Aufbau von Kapazitäten, Technologietransfer sowie Forschung und Entwicklung.

## ARTIKEL 5

### Obergrenzen für die Kofinanzierung

Der norwegische Beitrag in Form von Zuschüssen beträgt höchstens 60 % der Projektkosten; wird das Projekt in anderer Form aus Haushaltsmitteln zentraler, regionaler oder kommunaler Behörden finanziert, so beträgt der Beitrag höchstens 85 % der Projektkosten. Die Gemeinschaftsobergrenzen für die Kofinanzierung dürfen in keinem Fall überschritten werden. Zuschüsse für Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner dürfen sich auf bis zu 90 % der Projektkosten belaufen.

## ARTIKEL 6

### Verwaltung

Das norwegische Kooperationsprogramm zugunsten Rumäniens wird von der norwegischen Regierung oder von einer von ihr benannten Stelle verwaltet. Die Verwaltungsstelle konsultiert die von der Regierung Rumäniens benannte Kontaktstelle. Die Europäische Kommission kann die Projekte prüfen<sup>1</sup>.

Gegebenenfalls erlässt die norwegische Regierung weitere Vorschriften für die Umsetzung dieses Abkommens.

---

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 letzter Satz gelten auch als Anpassung des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004-2009 (ABl. L 130 vom 29.4.2004, S. 81).

Die Verwaltungskosten im Rahmen des norwegischen Kooperationsprogramms werden aus dem in Artikel 2 genannten Betrag bestritten.

## ARTIKEL 7

### Inkrafttreten

Dieses Abkommen muss vom Königreich Norwegen und Rumänien nach den jeweiligen nationalen Verfahren ratifiziert werden. Es tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Vertragspartei ihre Ratifikationsurkunde beim norwegischen Außenministerium hinterlegt hat, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum bzw. dem Inkrafttreten eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des genannten Übereinkommens.

Geschehen zu Brüssel am .... 2007.

Für das Königreich Norwegen

Für Rumänien

B. Schreiben des Königreichs Norwegen

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden "Norwegen" genannt) Bezug zu nehmen, die im Rahmen des Beitritts Rumäniens zum EWR-Abkommen und der Einrichtung eines Kooperationsprogramms zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien geführt wurden.

In den Verhandlungen wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

1. Zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien richten Norwegen und Rumänien ein Kooperationsprogramm ein, das nach Maßgabe eines von beiden Staaten geschlossenen bilateralen Abkommens im Rahmen bilateraler Projekte umgesetzt wird. Der Wortlaut des bilateralen Abkommens ist als Bestandteil dieses Briefwechsels beigefügt.
2. Norwegen stellt für das Programm einen Gesamtbetrag von 48 Mio. EUR bereit, der 2007 in einer einzigen Tranche zur Bindung freigegeben wird. Dieser Betrag wird für die Zeit vom Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens bis zum 30. April 2009 bereitgestellt.

3. Dieser Briefwechsel:

- a) wird von der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen nach den jeweils geltenden Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt;
- b) tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:
  - i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,
  - ii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien,
  - iii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und



- iv) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen  
der Europäischen Gemeinschaft

G:\EWR\_EU\B-UND-A\Beilagen\BuA Erweiterung 2007\_Beilage 8.doc

**ZUSATZPROTOKOLL ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER  
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND ISLAND  
AUS ANLASS DES BEITRITTS DER REPUBLIK BULGARIEN UND  
RUMÄNIENS ZUR EUROPÄISCHEN UNION**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und

ISLAND -

GESTÜTZT auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island (im Folgenden "Abkommen" genannt) und die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Island und der Gemeinschaft,

IN ANBETRACHT des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union,

GESTÜTZT auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,

GESTÜTZT auf die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Island und der Republik Bulgarien und Rumänien,

HABEN BESCHLOSSEN, einvernehmlich die Anpassungen festzulegen, die aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union an dem Abkommen vorzunehmen sind,

UND DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN:

## ARTIKEL 1

Der Wortlaut des Abkommens, der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, der Schlussakte und der dieser beigefügten Erklärungen werden in bulgarischer und rumänischer Sprache abgefasst, wobei diese Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind wie die Urschriften. Der Gemischte Ausschuss genehmigt den bulgarischen und rumänischen Wortlaut.

## ARTIKEL 2

Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island in die Gemeinschaft gelten, sind in diesem Protokoll und seinem Anhang festgelegt.

Die im Anhang dieses Protokolls vorgesehenen jährlichen zollfreien Kontingente werden vom 1. Januar 2007 bis zum 30. April 2009 angewandt. Die Höhe der Kontingente wird am Ende dieses Zeitraums unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen überprüft. Die Tatsache, dass die Erweiterung des Europäischen Wirtschaftsraums nicht am 1. Januar 2007 stattfand, gibt nicht zu einer Herabsetzung der Kontingente für 2007 Anlass. Die Kontingente für 2009 werden entsprechend ihrer auf den 30. April 2009 beschränkten Geltungsdauer herabgesetzt.

### ARTIKEL 3

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden, mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:

- i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,
- ii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien,
- iii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien und
- iv) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union.

#### ARTIKEL 4

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am ....

Für die Europäische Gemeinschaft

Für Island

SONDERBESTIMMUNGEN NACH ARTIKEL 2 DES ZUSATZPROTOKOLLS

Die Gemeinschaft eröffnet folgende neue jährliche zollfreie Kontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Island:

KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliches Kontingent
0306 19 30	Gefrorene Kaisergranate (Nephrops norvegicus)	520 Tonnen <sup>1</sup>
0304 19 35	Filets vom Rotbarsch (Sebastes-Arten)	750 Tonnen

G:\EWR\_EU\B-UND-A\Beilagen\BuA Erweiterung 2007\_Beilage 9.doc

---

<sup>1</sup> Zusätzliches zollfreies Kontingent. Sollte dieses spezielle Kontingent bis Ende 2007 nicht vollständig ausgeschöpft werden, wird die Restmenge auf 2008 übertragen. Dabei werden Ziehungen auf dieses spezielle für 2007 geltende Kontingent am zweiten Arbeitstag in der Kommission nach dem 1. April 2008 beendet. Am folgenden Arbeitstag wird die ungenutzte Restmenge dieses Kontingents für 2007 im Rahmen des entsprechenden Zollkontingents für 2008 zur Verfügung gestellt. Ab diesem Tag sind keine rückwirkenden Ziehungen und keine Rückübertragungen auf das spezielle Zollkontingent für 2007 mehr möglich.

**ZUSATZPROTOKOLL ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER  
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DEM  
KÖNIGREICH NORWEGEN AUS ANLASS DES BEITRITTS DER  
REPUBLIK BULGARIEN UND RUMÄNIENS ZUR EUROPÄISCHEN  
UNION**



DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN -

GESTÜTZT auf das am 14. Mai 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden "Abkommen" genannt) und die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Norwegen und der Gemeinschaft,

IN ANBETRACHT des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union,

GESTÜTZT auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,

GESTÜTZT auf die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Norwegen und der Republik Bulgarien und Rumänien,

HABEN BESCHLOSSEN, einvernehmlich die Anpassungen festzulegen, die aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union an dem Abkommen vorzunehmen sind,

UND DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN:

## ARTIKEL 1

Der Wortlaut des Abkommens, der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, der Schlussakte und der dieser beigefügten Erklärungen werden in bulgarischer und rumänischer Sprache abgefasst, wobei diese Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind wie die Urschriften. Der Gemischte Ausschuss genehmigt den bulgarischen und rumänischen Wortlaut.

## ARTIKEL 2

Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen in die Gemeinschaft gelten, sind in diesem Protokoll festgelegt.

Die in Artikel 3 vorgesehenen jährlichen zollfreien Kontingente werden vom 1. Januar 2007 bis zum 30. April 2009 angewandt. Die Höhe der Kontingente nach Artikel 3 wird am Ende dieses Zeitraums unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen überprüft. Die Tatsache, dass die Erweiterung des Europäischen Wirtschaftsraums nicht am 1. Januar 2007 stattfand, gibt nicht zu einer Herabsetzung der Kontingente für 2007 Anlass. Die Kontingente für 2009 werden entsprechend ihrer auf den 30. April 2009 beschränkten Geltungsdauer herabgesetzt.

Für die Zollkontingente gelten die Ursprungsregeln in Protokoll Nr. 3 zum Abkommen.

### ARTIKEL 3

Die Gemeinschaft eröffnet folgende neue zusätzliche jährliche zollfreie Kontingente:

Makrelen der Arten *Scomber scombrus* und *Scomber japonicus*, gefroren  
(KN-Code 0303 74 30): 9 300 Tonnen

Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*), gefroren  
(KN-Code 0303 51 00): 1 800 Tonnen

Filets und Lappen von Heringen (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*), gefroren  
(KN-Codes 0304 29 75 und 0304 99 23): 600 Tonnen

Andere Fische, gefroren (KN-Code 0303 79 98): 2 200 Tonnen

Andere Salmonide, gefroren (KN-Code 0303 29 00): 2 000 Tonnen

Garnelen, geschält und gefroren  
(KN-Codes ex1605 20 10, ex1605 20 91 und ex1605 20 99): 2 000 Tonnen

## ARTIKEL 4

Die Gemeinschaft hebt bei den 2004 eröffneten Zollkontingenten für gefrorene Makrelen (laufende Nummern 09.0760, 09.0763 und 09.0778), gefrorene Heringe (laufende Nummer 09.0752) und gefrorene Heringslappen (laufende Nummer 09.0756) die Voraussetzung "zum industriellen Herstellen" auf, so dass die vorgeschriebene besondere Verwendung entfällt. Entsprechend wird auch die Voraussetzung aufgehoben, dass es sich bei den Erzeugnissen, für die diese Zollkontingente gelten, um Konsumfisch handeln muss.

Das geltende zollfreie Kontingent für gefrorene geschälte Garnelen mit der laufenden Nummer 09.0758 steht für die KN-Codes ex1605 20 10, ex1605 20 91 und ex1605 20 99 zur Verfügung.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 fasst die Gemeinschaft die beiden geltenden zollfreien Kontingente für gefrorene geschälte Garnelen (laufende Nummern 09.0745 und 09.0758) und das in Artikel 3 genannte neue zusätzliche zollfreie Kontingent von 2 000 Tonnen zusammen und stellt das zusammengefasste Zollkontingent für die KN-Codes ex1605 20 10, ex1605 20 91 und ex1605 20 99 zur Verfügung.

Ab dem 1. Januar 2009 werden die beiden geltenden Zollkontingente für gefrorene geschälte Garnelen mit der laufenden Nummer 09.0758 (2 500 Tonnen) bzw. 09.0745 (5 500 Tonnen) und das neue zusätzliche zollfreie Kontingent in Höhe von 2 000 Tonnen als drei gesonderte Zollkontingente verwaltet und für die KN-Codes ex1605 20 10, ex1605 20 91 und ex1605 20 99 zur Verfügung gestellt.

Ab dem 15. Juni 2008 fasst die Gemeinschaft die Teilzeiträume bei den drei geltenden Zollkontingenten für Makrelen (laufende Nummern 09.0760, 09.0763 und 09.0778) zu einem einzigen Zeitraum zusammen, der sich vom 15. Juni bis 14. Februar erstreckt.

## ARTIKEL 5

Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und Norwegens werden bis zum Ende des Jahres 2007 zusammenkommen, um zu prüfen, ob die Ursprungsregeln in Protokoll Nr. 3 zum Abkommen auch auf Erzeugnisse angewandt werden können, die unter den Briefwechsel vom 16. April 1973 über den Handel mit Fischereierzeugnissen fallen.

## ARTIKEL 6

Dieses Protokoll wird von der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden, mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:

- i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,
- ii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien,

- iii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien und
- iv) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union.

## ARTIKEL 7

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.